

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Stellungnahme des Senats zu dem Bürgerschaftlichen Ersuchen vom 27. März 2013**

#### **„Inklusion an Hochschulen“ (Drucksache 20/7075)**

**sowie zu dem Bürgerschaftlichen Ersuchen vom 13. Dezember 2012**

#### **„Hamburg 2020: Langfristige Perspektive für das Zentrum für Disability Studies (ZeDiS) entwickeln“ (Drucksache 20/6161)**

Die Bürgerschaft hat den Senat am 27. März 2013 ersucht „bis zum 31. Dezember 2013 einen Sachstandsbericht zur Weiterentwicklung der Inklusion an den staatlichen Hamburger Hochschulen zu geben und erste Ergebnisse bei der Zusammenarbeit der einzelnen Akteure, Hochschulen, Hochschulbeschäftigten, Sozialverbänden, der privaten Wohnungswirtschaft und Studentenvertretungen darzustellen.“ (Drucksache 20/7075, „Inklusion an Hochschulen“)

Mit dem nachfolgenden Sachstandsbericht wird dieses Ersuchen der Bürgerschaft beantwortet.

In Abschnitt II.11 wird ferner das Bürgerschaftliche Ersuchen vom 13. Dezember 2012 beantwortet (vgl. Drucksache 20/6161, „Hamburg 2020: Langfristige Perspektive für das Zentrum für Disability Studies (ZeDiS) entwickeln“): „Der Senat wird ersucht, die staatlichen Hamburger Hochschulen aufzufordern, gemeinsam eine langfristige Perspektive für das hochschulübergreifend agierende Zentrum für Disability Studies zu entwickeln.“

## Inhaltsübersicht

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Einführung           <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Rechtliche Verpflichtungen zur Verwirklichung einer inklusiven Hochschule</li> <li>2. Merkmale der Inklusion im Hochschulbereich</li> <li>3. Vorliegende Erkenntnisse über Studierende mit Behinderung</li> <li>4. Auswirkung von Veränderungen auf Grund des Bologna-Prozesses</li> </ul> </li> <li>II. Einzelheiten zum Stand der Inklusion im Hochschulbereich Hamburg           <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Rechtliche Regelungen</li> <li>2. Nachteilsausgleiche</li> <li>3. Professionelle Beratung und Unterstützung</li> <li>4. Bauliche Barrierefreiheit im Hochschulbereich</li> <li>5. Kommunikative Barrierefreiheit im Hochschulbereich               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Internet- und E-Learning-Angebote</li> <li>– Bibliotheksbereich</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufbereitung von schriftlichen/mündlichen Informationen</li> <li>– Angebote für Studierende mit Hörbeeinträchtigungen</li> <li>6. Wohnen</li> <li>7. Bereitstellung des studienbezogenen behinderungsbedingten Mehrbedarfs</li> <li>8. Promotionsphase und Beschäftigung im Wissenschaftsbereich</li> <li>9. Maßnahmen der Bewusstseinsbildung im Hochschulbereich</li> <li>10. Inklusionsthematik in Lehre und Forschung</li> <li>11. Zentrum für Disability Studies</li> <li>III. Zusammenarbeit mit den Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungen</li> <li>IV. Zusammenfassung und weitere Verfahrensschritte</li> <li>V. Petitum</li> <li>Liste der Anlagen</li> </ul> |
|---|---|

## I.

**Einführung**

Entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf Inklusionsmerkmale, die gezielt die Gruppe der Menschen mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung betreffen.

#### 1. **Rechtliche Verpflichtungen zur Verwirklichung einer inklusiven Hochschule**

Allgemein verfasste Verpflichtungen zur Unterlassung von Diskriminierungen auf Grund einer Behinderung ergeben sich u.a. aus folgenden Normen: Artikel 4 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: UN-Behindertenrechtskonvention oder UN-BRK); Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz; Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (vgl. insb. § 1, § 2 Absatz 1 Nr. 3 und die Definition von mittelbarer Diskriminierung aus § 3 Absatz 2); § 6 Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen.

Die einschlägige spezifische Regelung in der UN-Behindertenrechtskonvention in Bezug auf das Studium (Artikel 24 Absatz 5) lautet:

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit Anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwach-

senenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

„Angemessene Vorkehrungen“ werden in Artikel 2 UN-BRK wie folgt definiert: „...notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“ Die Versagung angemessener Vorkehrungen gehört zu den Definitionsmerkmalen einer „Diskriminierung auf Grund von Behinderung“ (Artikel 2 UN-BRK).

Der Begriff „angemessene Vorkehrungen“ wird auch in Artikel 5 Absatz 3 der UN-BRK aufgegriffen: „Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.“

Das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) verpflichtet die Hochschulen (vgl. § 3 Absatz 8) zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden und Studienbewerbern mit Behinderung. Zudem gibt es eine neue Antidiskriminierungsregelung: § 3 Absatz 4 HmbHG). (Nähere

Einzelheiten zu den gesetzlichen Regelungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.)

## 2. Merkmale der Inklusion im Hochschulbereich

Anders als im Schulbereich, wo ein Paradigmenwechsel von der getrennten Ausbildung in Förderschulen zur Inklusion in die Regelklassen vollzogen wird, ist der Hochschulbereich seit jeher integrativ/inklusiv organisiert.

Unabhängig vom Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung

- werden alle Studienplatzbewerbungen nach denselben Qualifikationsmaßstäben (Notendurchschnitt/Hochschulzugangsberechtigung) beurteilt,
- werden alle erfolgreichen Bewerber unterschiedslos im Rahmen der Immatrikulation registriert, ohne Erfassung oder Kennzeichnung einer eventuellen gesundheitlichen Beeinträchtigung,
- werden alle Studierenden unterschiedslos in denselben Studiengängen integriert,
- gelten für alle Studierende dieselben Anforderungen für den Studienerfolg, definiert in den Prüfungsordnungen,
- besuchen alle Studierenden dieselben Lehrveranstaltungen bei denselben Lehrkräften,
- legen alle Studierenden dieselben studienbegleitenden und -abschließenden Prüfungen ab und erhalten dafür jeweils dieselbe Anzahl an Leistungspunkten gutgeschrieben,
- werden die Prüfungsleistungen aller Studierenden nach denselben Maßstäben beurteilt und
- erhalten alle erfolgreichen Absolventen dieselben Hochschulgrade.

Zur Inklusion gehört aber auch, angemessene Vorkehrungen im Sinne der UN-BRK zu gewähren bzw. die Unterlassung von indirekten Diskriminierungen (im Sinne der Definition in § 3 Absatz 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz), die mit scheinbar neutralen Regelungen bzw. Studienbedingungen de facto Menschen mit Behinderung ausschließen könnten. Auch auf diese Anforderung der Inklusion wird seit langem im Hochschulbereich geachtet. Wie im Folgenden genauer dargestellt wird, besteht Rechtssicherheit über die Verpflichtung zur Gewährung von Nachteilsausgleichen (vgl. Abschnitt II.2), und es existieren vielfältige besondere Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Zielgruppe (vgl. Abschnitt II.3). Damit kann erst gewährleistet werden, dass der gleiche Zugang zu den Informationen und Ressourcen der Hochschulen für alle Studierende in

vollem Maße gewährleistet ist. Anders ausgedrückt: Die Hochschulen sind u.a. deswegen als inklusiv zu bezeichnen, weil sie sich den Bedürfnissen ihrer Nutzer mit Behinderung anpassen.

Eine allgemein akzeptierte Umschreibung des Begriffs des allgemeinen Grundrechts auf Hochschulbildung ergibt sich aus den 1999 vom Wirtschafts- und Sozialausschuss der Vereinten Nationen beschlossenen allgemeinen Bemerkungen zum Menschenrecht auf Bildung: „Higher education includes the elements of availability, accessibility (non-discrimination, physical accessibility, economic accessibility – equally accessible to all on the basis of capacity), acceptability and adaptability which are common to education in all its forms at all levels.“ [Übersetzung: Hochschulbildung schließt die Elemente Verfügbarkeit, Zugänglichkeit (Freiheit von Diskriminierung, barrierefreie Zugänglichkeit, finanzielle Zugänglichkeit – gleichermaßen zugänglich für alle im Rahmen kapazitärer Grenzen), Eignung und Anpassungsfähigkeit ein. Diese Elemente sind der Bildung in allen Formen und auf allen Niveaustufen gemeinsam.] Angewendet auf die Inklusivität der Hochschulausbildung für Studierende mit Behinderung wären die Definitionsanforderungen demnach:

- Verfügbarkeit: Da Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung nicht auf ausgrenzende Sonderhochschulzweige verwiesen werden, sondern denselben Zugang zu allen Hochschulen und Bildungsprogrammen wie alle anderen Studieninteressenten haben, ist dieses Kriterium prinzipiell erfüllt, sofern auch die erforderlichen besonderen Infrastrukturmaßnahmen (z.B. geeignete sanitäre Anlagen für Studierende mit Behinderung, Lernmaterial in wahrnehmbarer Form, angepasste Computerarbeitsplätze) vorhanden sind. Diese Grundversorgung ist in Hamburg bereits im Wesentlichen vorhanden.
- Zugänglichkeit: Durch Antidiskriminierungs- und Nachteilsausgleichsregelungen bezogen auf die Zulassungsanforderungen sowie mit Hilfe einer Härtefallquote ist der gleichberechtigte Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit zur Hochschulbildung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten gewährleistet. Der barrierefreie Zugang zu den Unterrichtsangeboten und Informationen ist (gegebenfalls über besondere Nachteilsausgleichsmaßnahmen) gewährleistet. Die Kosten für Assistenzkräfte und technische Hilfen werden zumindest bei grundständigen Studienangeboten i.d.R. von der Eingliederungshilfe getragen und führen daher in Hamburg nicht zu einer wirtschaftlichen Aus-

grenzung von Studieninteressenten mit Behinderung.

- Eignung: Form und Inhalt der Ausbildung einschließlich Curriculum, Unterrichtsmethodik und gegebenenfalls gewährte Nachteilsausgleiche müssen für die Zielgruppe akzeptabel sein (z.B. in Bezug auf Qualität). In Hamburg bestehen keine Unterschiede zwischen dem Lehrangebot für Studierende mit und ohne Behinderung.
- Anpassungsfähigkeit: Die Ausbildung muss sich flexibel an gesellschaftliche Veränderungen und den Bedürfnissen der Studierenden in ihrer Vielfalt anpassen. Hierzu ist auf die Hochschulverpflichtung zur ständigen Studienreform gem. §46 Hamburgisches Hochschulgesetz und auf geplante spezifische Maßnahmen zur curricularen Weiterentwicklung hinzuweisen (vgl. Drucksache 20/6337, „Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention) in Hamburg – Landesaktionsplan“, S. 61f., Maßnahmen 2.1 und 4.1-4.5).

Wenngleich Weiterentwicklungen zur Optimierung des Angebots sicherlich noch erforderlich sind – was bei der Aufstellung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK (im Folgenden: Landesaktionsplan UN-BRK) berücksichtigt wurde (vgl. Drucksache 20/6337, S. 61-63) – muss festgestellt werden, dass das deutsche Hochschulwesen im Allgemeinen und die staatlichen Hamburger Hochschulen im Besonderen dem Wesen nach längst inklusiv gestaltet sind.

### 3. Vorliegende Erkenntnisse über Studierende mit Behinderung

Behinderungen und chronische Erkrankungen der Studierenden werden aus Datenschutzgründen durch die Hochschulstatistik nicht erfasst (vgl. hierzu auch Landesaktionsplan UN-BRK, S. 28). Die im Rahmen von Sonderanträgen im Zulassungsverfahren bekannt werdenden diesbezüglichen Informationen und Belege werden nicht aufbewahrt oder an andere Stellen der Hochschule mitgeteilt; entsprechende Unterlagen zu abgeschlossenen Zulassungsverfahren werden vernichtet (vgl. auch Drucksache 20/6215, „Übergang Schule-Beruf für junge Menschen mit Behinderung“, S. 3). Die Hamburger Hochschulen verfügen daher über keine gesicherten Erkenntnisse über die Gesamtzahl der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit, die Art der Beeinträchtigungen sowie die Verteilung der Studierenden auf Fakultäten oder Studiengänge. Es gibt

lediglich folgende Datengrundlagen für Schätzungen:

- Beeinträchtigt studieren (BEST-Studie): Es handelt sich um eine Online-Erhebung im Sommersemester 2011 bei fast 16.000 Studierenden aus 160 Hochschulen mit studienerschwerenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen. 794 der ausgewerteten Fragebögen stammten von Studierenden aus Hamburg. Die nachfolgend berichteten Ergebnisse gelten – sofern nicht anders gekennzeichnet – für diese hier einschlägige Untergruppe (Hamburg). Prozentsätze beziehen sich nur auf die an der Befragung Teilnehmenden (ohne Bezug zur Gruppe der Studierenden ohne Beeinträchtigung):
  - 62,1 % geben an, dass ihre Beeinträchtigung durch Dritte nicht ohne Weiteres wahrnehmbar ist; nur 4,9 % haben eine Beeinträchtigung, die bereits bei der ersten Begegnung auffallen würde, bei 33 % wäre sie „wahrscheinlich nach einiger Zeit“ wahrnehmbar. Nur 16,4 % verfügen über einen Schwerbehindertenausweis.
  - Für 48,5 % sind es psychische Beeinträchtigungen/seelische Erkrankungen, die sich am stärksten von eventuell mehreren Problemen im Studium auswirken; weitere 2,6 % haben mehrere Beeinträchtigungen, einschließlich einer psychischen Erkrankung. Die Beeinträchtigungen, die landläufig am häufigsten mit der „Behinderung“-Umschreibung assoziiert werden, werden von deutlich weniger Studierenden als am stärksten auf das Studium auswirkend gekennzeichnet: Mobilitäts-/Bewegungsbeeinträchtigungen: 2,5 %, Hör-/Sprechbeeinträchtigungen: 4,6 %, Sehbeeinträchtigungen: 4,3 %. Mehr Personen (5,7 %) werden durch Teilleistungsstörungen (z.B. Legasthenie) beeinträchtigt. 18,9 % haben länger dauernde chronische Krankheiten (ohne psychische Erkrankungen). Zu einer weiteren Frage mit der Möglichkeit von Mehrfachnennungen wurden als häufigste Beeinträchtigungen Hamburger Studierender genannt: Depression (52 %), Angststörung (25,9 %), Persönlichkeitsstörung (13,1 %), Allergie (12,7 %), Essstörung (12,1 %), chronische Schmerzen (12,0 %) sowie Magen-/Darmerkrankungen (10,9 %).
  - Bei 20,2 % der Hamburger Studierenden begann die Beeinträchtigung erst nach Beginn des derzeitigen Studiums, bei weiteren 63,3 % nach der Einschulung und vor Studienantritt; bei 16,6 % lag der Beginn vor der Einschulung.

- Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung sind in allen Fächergruppen zu finden, wobei der Anteil in Mathematik/Naturwissenschaften (23 %), Sprach- u. Kulturwissenschaften (einschließlich Kunst, Musik, Sport) (22,8 %) und Ingenieurwissenschaften (19,3 %) am höchsten ist. 12,4 % studieren Pädagogik/Erziehungswissenschaft, 9 % Sozialwissenschaft/Sozialwesen, 7,4 % studieren Jura/Wirtschaftswissenschaft, 4 % Psychologie und 1,9 % Medizin/Zahnmedizin/Gesundheitswissenschaften.
  - Beeinträchtigungsbedingte Schwierigkeiten mit zeitlichen Vorgaben des Studiums werden von fast drei Vierteln der Gruppe erwähnt. Fast 60 % haben Schwierigkeiten mit dem vorgegebenen Leistungspensum pro Semester, 46 % mit zeitlichen Vorgaben in Prüfungssituationen bzw. Abgabefristen und fast 45 % mit der hohen Prüfungsdichte. Anwesenheitspflichten werden von 60,3 % der Hamburger Befragten als Problem genannt (zum Vergleich: bundesweit erwähnen nur 48,4 % dies als Schwierigkeit).
  - 75,7 % der befragten Hamburger Studierenden haben beeinträchtigungsbedingte Zusatzkosten, insbesondere im Bereich Lebensunterhalt (z.B. Mehrbedarf für Arztbesuche, Psychotherapie, Ernährung, Medikamente, Hygieneartikel). 10,5 % haben studienbezogene Mehrkosten (z.B. Studienassistenzen, technische Hilfsmittel für das Studium, spezielles, adaptiertes Lehr-/Lernmaterial). Für Hamburg liegt keine Auswertung des folgenden Punktes vor, aber aus der Bundesstudie ist bekannt, dass die Gruppe, die angibt, sehr stark im Studium beeinträchtigt zu sein, nach eigener Auskunft auch die größten finanziellen Probleme bei der Sicherung von Lebensunterhalt und Studienkosten inklusive der beeinträchtigungsbedingten Mehrbedarfe hat.
  - Auf die Frage nach gewährten spezifischen Sozialleistungen gaben 4,2 % der Hamburger Befragten an, mindestens eine der folgenden Leistungsarten zu beziehen: Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, Eingliederungshilfe für den Hochschulbesuch, Krankenversicherungsleistungen für technische Hilfsmittel, Leistungen der Pflegeversicherung, Landespflege- bzw. Landesblindengeld. Dies war im Ländervergleich der zweithöchste Anteil (nach Brandenburg: 5,1 %, Bundesdurchschnitt: 2,4 %). Der Anteil Befragter, die Eingliederungshilfe beziehen, lag für Hamburg doppelt so hoch wie im Bundesdurchschnitt (Hamburg 1,3 %, Bundesdurchschnitt: 0,6 %).
  - Weitere Ergebnisse bezogen auf die bundesweit gesammelten Daten werden zusammen mit den entsprechenden Themen mitgeteilt.
- 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks: Hierbei handelt es sich um eine repräsentative bundesweite Erhebung bei Studierenden im Sommersemester 2012 zu verschiedenen sozialen Aspekten, darunter zum Vorliegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen. Es haben zwar Hamburger Studierende an der Untersuchung teilgenommen, aber eine Länder-Teilauswertung dieser Daten ist nicht möglich. Es wird angenommen, dass die Ergebnisse für das Bundesgebiet tendenziell auch für Hamburg gelten. In der Studie werden in Bezug auf die Hauptgruppe (deutsche Studierende und Bildungsinländer) u.a. folgende Erkenntnisse berichtet:
- 14 % der Studierenden haben gesundheitliche Beeinträchtigungen, wobei sie für die Hälfte (7 %) Studierschwernisse verschiedener Schweregrade verursachen. Insgesamt 1,8 % der Studierenden (= ca. 37.000 Studierende bundesweit) haben (sehr) starke gesundheitliche Studienbeeinträchtigungen.
  - 42 % der studienrelevant Beeinträchtigten in dieser Studie leiden unter einer psychischen Erkrankung, 34 % haben eine chronische somatische Krankheit, 13 % eine Sehbeeinträchtigung oder Blindheit, 11 % eine Mobilitätsbeeinträchtigung, 6 % eine Teilleistungsstörung (z.B. Legasthenie), 4 % eine Hörbeeinträchtigung bzw. Gehörlosigkeit, 2 % ein Sprach-/Sprechbeeinträchtigung und 12 % eine sonstige Beeinträchtigung (Mehrfachnennungen möglich, nur 80 % Rückmeldung auf diese Frage). Unter den Studierenden, deren Beeinträchtigung nicht studienerschwerend auswirkt, überwiegen chronische somatische Krankheiten (49 %) und Sehbeeinträchtigungen (31 %).
  - Psychisch Erkrankte geben zu 35 % an, stark oder sehr stark im Studium eingeschränkt zu sein.
  - Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung weisen eine überdurchschnittlich lange Studiendauer auf (insbesondere Studierende mit psychischen Erkrankungen). Dies ist nicht etwa auf eine Einschreibung als Teilzeitstudierende zurückzuführen, denn 95 % derjenigen im Erststudium sind als Vollzeitstudierende registriert. Studienunterbrechungen kommen bei ihnen deutlich häufiger

ger als bei nicht (studienerschwerend) beeinträchtigten Studierenden vor (27 % vs. 8 %, wobei unter den (sehr) stark im Studium Beeinträchtigten der Anteil 40 % erreicht).

- Insgesamt ist der Anteil derjenigen, die ihren Studienaufwand auf weniger als 25 Wochenstunden reduzieren, vergleichbar mit dem bei Studierenden ohne gesundheitliche Beeinträchtigung (23 % gegenüber 21 %). Allerdings absolvieren nur 17 % der Studierenden mit (sehr) schwacher Beeinträchtigung diese Art de facto-Teilzeitstudium, aber 24 % derjenigen mit mittlerer Beeinträchtigung und 31 % derjenigen mit (sehr) starken Einschränkungen.
  - Studierende mit einer studienrelevanten Beeinträchtigung haben deutlich häufiger das Studienfach und/oder das Abschlussziel gewechselt als nicht (studienerschwerend) beeinträchtigte Studierende. Auch Hochschulwechsel im Studienverlauf sind bei dieser Gruppe häufiger als bei Studierenden ohne gesundheitliche Beeinträchtigung.
- Daten der Bezirksämter über die Bewilligung von Hilfsmitteln: Aus dieser Quelle stammen die nachfolgenden Auskünfte über die Anzahl Bezieher von Studienhilfen gem. § 54 SGB XII:
- 42 Studierende erhielten im Sommersemester 2012 einmalige oder laufende Studienhilfen (vgl. Drucksache 20/6553 „Inklusion an den Hamburger Hochschulen“, S. 6)
  - 20 bis 30 schwerhörige und gehörlose Personen studierten im Hochschulbereich Hamburg, davon schätzungsweise 10 bis 15 an der Universität Hamburg in 2012 (vgl. Drucksache 20/3137, „Evaluierung der Verordnungen zum Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen“, Abschnitt 2.5.7)
  - 6 Personen, die 2010 entweder an einer Hochschule studierten oder sich in einer betrieblichen Ausbildung befanden, waren stark pflegebedürftig (vgl. Drucksache 20/6553, „Inklusion an den Hamburger Hochschulen“, S. 6).
- Personalisierte Informationen über bewilligte Studienhilfen einschließlich Assistenzen unterliegen ebenfalls dem Datenschutz und liegen z.B. den Hochschulen nicht vor.
- Tätigkeitsstatistik der Behindertenbeauftragten und anderer Berater: Aus dieser Quelle stammen folgende Informationen:
- Das Büro der Behindertenbeauftragten der Universität Hamburg bediente 2011 525 und

2012 613 ratsuchende Personen (vgl. Drucksache 20/6553 „Inklusion an den Hamburger Hochschulen“, S. 8). 2008 wurden 34 gehörlose Studierende gezählt (vgl. Drucksache 19/2124 „Situation gehörloser Studierender an den Hamburger Hochschulen“, S. 1f.).

- Die Arbeitsstelle HOPES (Hilfe und Orientierung für psychisch erkrankte Studierende) hatte 2011 mit 123 und 2012 mit 152 Studierenden in psychologischer Beratung zu tun (vgl. Drucksache 20/6553 „Inklusion an den Hamburger Hochschulen“, S. 8).
- Das Beratungszentrum Soziales & Internationales (BeSI) des Studierendenwerks Hamburg zählte 2012 laut Geschäftsbericht 431 Kontakte von Ratsuchenden zum Thema „Beurlaubung, Wiedereinstieg, Teilzeitstudium“, 355 zum Themenbereich „psychosoziale Belastung“ und 246 zum Themenbereich „Nachteilsausgleich/Behinderungsbewältigung“.

#### 4. Auswirkung von Veränderungen auf Grund des Bologna-Prozesses

Bereits 2006 schlossen sich angesehene Experten über die Situation von Studierenden mit Behinderung zum „Bündnis barrierefreies Studium“ zusammen, das seither die Auswirkungen von Hochschulentwicklungen auf die Gruppe von Studierenden mit Behinderung beobachtet und bei Bedarf Empfehlungen, die überregionale Beachtung finden, erarbeitet. Ihre erste Empfehlung aus 2007 hieß: „Chancengleichheit im Bologna-Prozess für behinderte Studierende – Empfehlung zur Verankerung von Nachteilsausgleichen in Bezug auf Studienzulassung, Workload sowie Studien- und Prüfungsmodifikationen“ ([www.studentenwerke.de/pdf/Buendnis\\_barrierefreies\\_Studium\\_Bologna\\_19\\_03\\_07.pdf](http://www.studentenwerke.de/pdf/Buendnis_barrierefreies_Studium_Bologna_19_03_07.pdf)). Von den vorgeschlagenen Empfehlungen sind zwischenzeitlich folgende in Hamburg realisiert worden:

- Härtefallregelungen für den Hochschulzugang nicht nur für Bachelor- sondern auch für Masterstudiengängen,
- barrierefrei gestaltete Auswahlverfahren und -tests,
- Teilnahmemöglichkeit für Behindertenbeauftragten bei Auswahlgesprächen und -tests,
- Nachteilsausgleiche in Bezug auf besondere Zugangsvoraussetzungen wie Praxiserfahrungen und Auslandsaufenthalten,
- Merkblätter über Nachteilsausgleichsmaßnahmen für das Zulassungsverfahren,

- Nachteilsausgleichsmaßnahmen für die Studierendurchführung (Ausnahmen von der Präsenzpflicht, Verlängerung von Prüfungsfristen bei Bedarf, Möglichkeit der Ersetzung von Praktika bzw. Auslandsaufenthalten durch Ersatzleistungen),
- Hilfe bei Auslandsaufenthalten (Regelung für den Bezug von Studienhilfen bei Exkursionen u. Auslandsstudium),
- Einbeziehung der Behindertenbeauftragten bei Nachteilsausgleichsanträgen;
- Gewährleistung von Studienhilfenzahlung im Masterstudium.

Nur zum Teil realisiert ist die Forderung nach Studienhilfeleistungen beim Promotionsstudium (vgl. Abschnitt II.8).

Auch die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Akkreditierungsrat) wurde vom Bündnis barrierefreies Studium über diese Empfehlungen informiert und hat in ihren Vorgaben für die Agenturen Prüfpunkte zur Berücksichtigung von Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderung eingeführt (vgl. Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 8. Dezember 2009, zuletzt geändert am 20. Februar 2013). Seither wird bundesweit bei allen Akkreditierungsentscheidungen über deutsche Bachelor- und Master-Studiengänge geprüft, ob die örtlichen Prüfungsordnungen verbindliche Regelungen für diese Zielgruppe enthalten. Einen Leitfaden für die Anwendung dieser Prüfpunkte hat die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks 2009 vorgelegt.

Die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Bedarfe von Studierenden mit Behinderung im Bachelor-/Master-System sind auch Bestandteil des einstimmigen Beschlusses der Hochschulrektorenkonferenz „Eine Hochschule für Alle“ (2009), der auch in Hamburg handlungsleitend für die Weiterentwicklung in Bezug auf Inklusion im Hochschulbereich ist (bekräftigt durch Erklärung der Hamburger Landeshochschulkonferenz vom 20. Februar 2012).

Diese Entscheidungen haben im Ergebnis dazu geführt, dass auch nach dem Übergang von der staatlichen Genehmigungspflicht von Prüfungsordnungen hin zum dezentral organisierten System für die Einführung, Änderung und Akkreditierung von Studiengängen sichergestellt werden konnte, dass auf der nunmehr maßgeblichen Hochschulebene die erforderlichen Regelungen zur Verhinderung einer ungewollten behinde-

rungsbezogenen Diskriminierung stets Berücksichtigung finden.

Bundesweit hat in Bezug auf die Anforderungen des Bachelor-Studiums 2009 ein Nachsteuerungsprozess eingesetzt, bei dem Hamburg eine Vorreiterrolle zukommt. Indirekt hat von den diskutierten und realisierten Reformmaßnahmen, wie z.B. eine allgemeine Überprüfung bzw. Reduktion der Stofffülle (Workload) und der Prüfungsdichte im Studium auch die Zielgruppe der Studierende mit Behinderung profitiert.

Die Implementierung des Bachelor-/Master-Systems und der damit einhergehenden Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der Inklusion ist inzwischen weitgehend abgeschlossen. Der beschriebene Nachsteuerungsprozess dauert allerdings an, da Zwischenbilanzen, wie sie etwa im Rahmen des „Hamburger Bachelor-Master-Diskurses“ (September 2013) unternommen wurden, gezeigt haben, dass nach wie vor in einigen Studienbereichen Reformbedarf besteht.

## II.

### Einzelheiten zum Stand der Inklusion im Hochschulbereich Hamburg

#### 1. Rechtliche Regelungen

Eine Übersicht über die Bestimmungen im geltenden Hamburgischen Recht, die sich ausdrücklich mit den Belangen von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung an Hochschulen befassen, wird als Anlage 1 beigelegt.

Die Bestimmungen sind so formuliert, dass sie Rechtsansprüche zur Sicherung des in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Grundrechts auf Hochschulbildung und Beschäftigung in folgenden Bereichen gewährleisten:

- Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderung: Diskriminierungsfreier Hochschulzugang; Nachteilsausgleiche in Bezug auf Eignungsprüfungen und geforderte außerschulischen Vorqualifikationen für eine Zulassung; Berücksichtigung möglicher Nachteile der Vorqualifizierungsphase beim Wettbewerb um Plätze in zulassungsbeschränkten Studienfächern; Härtequote für Personen, für die eine Wartezeit unzumutbar wäre bzw. die an den Ort Hamburg (z.B. wg. einer Therapie) gebunden sind.
- Für Studierende mit Behinderung: Organisatorische Nachteilsausgleiche; ergänzend bestehen Ansprüche auf Grund von Bundesgesetzen auf gegebenenfalls individuell erforderliche technische Hilfen und Assistenzen für die Studierendurchführung und für die Prüfungen ihres Studiengangs sowie auf Verlängerung der BAföG-

Förderung auf Grund behinderungsbedingter Studienzeiterlängerungen. Des Weiteren bestehen Ansprüche auf Verlängerung des Kindergeldes, der Familienversicherung und der studentischen Pflichtversicherung.

- Für Informationssuchende aller Phasen (Bewerber/-innen, Studierende, ihre Eltern):
  - Eine/n Behindertenbeauftragte/n an jeder Hochschule, die/der die Betroffenen berät, gegebenenfalls Anträge auf Hilfsmittel bzw. Assistenzen begutachtet sowie die Interessen von Studienbewerbern und Studierenden bei Entscheidungen der Hochschulverwaltung sowie vor allen Organen der Hochschulen vertritt,
  - zudem Ansprüche auf allgemeine und psychologische Beratung bei den nicht auf diese Zielgruppe spezialisierten Beratungsstellen der Hochschulen,
  - Beratungsangebot des Studierendenwerks Hamburg (BeSl),
  - Finanzierung der erforderlichen Kommunikationshelfer bzw. Informationen in einem anderen Format im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren zur Vertretung eigener Rechte, und
  - Pflicht der Träger öffentlicher Gewalt, Internetseiten barrierefrei zu gestalten.
- Für Bewerberinnen und Bewerber um Wissenschaftlerstellen an den Hochschulen: Regelungen, die ausdrücklich die Berücksichtigung von behinderungsbedingten Nachteilen der Qualifikationsphase (z.B. längere Studiendauer) bei der Beurteilung der Eignung für die Aufgabe vorsehen.
- Für schwerbehinderte Bewerber/-innen und Beschäftigte an den Hochschulen: Gesetzliche Regelungen im SGB IX über die Beschäftigungspflichtquote, Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung, Ausschreibungspflicht für Stellen im öffentlichen Dienst, Pflichten beim Stellenbesetzungsverfahren, bei der Ausstattung von Arbeitsplätzen, Kündigungsschutz etc.
- Für alle Betroffenen: Pflicht der Träger öffentlicher Gewalt gem. § 7 Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, barrierefreien Zugang zu öffentlichen Gebäuden zu schaffen; vgl. auch § 52 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung bzgl. der Gewährleistung der barrierefreien Zugänglichkeit zu öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen.

Auch unter Berücksichtigung überregionaler Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Hochschulrechts ist derzeit in Bezug auf das Hamburgi-

sche Hochschulrecht kein weiterer Gesetzgebungsbedarf zur Sicherung der Rechte von Menschen mit Behinderung im Hochschulbereich erkennbar.

Zur Regelung der individuellen Studienhilfen zum Besuch einer Hochschule vgl. Abschnitt II.7.

## 2. Nachteilsausgleiche

Im Zusammenhang mit der Bewerbung um einen Studienplatz bestehen verschiedene Möglichkeiten für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Nachteilsausgleiche zu beantragen: Ersatzqualifikationsnachweise anstelle einer wegen der Beeinträchtigung nicht zu leistenden beruflichen Vorqualifikation bzw. anstelle eines Auslandsstudienaufenthalts, abweichende Prüfungsbedingungen bei einem vorgeschriebenen Leistungsnachweis (z.B. für die Sport-Eignungsprüfung der Universität Hamburg, vgl. Drucksache 20/4551, „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Sport“, S. 4), Möglichkeiten der Notenverbesserung oder Verbesserung der Wartezeit bei Zulassungsverfahren in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen.

Am wichtigsten ist die Härtequote, bei der mit höchster Priorität zwingende gesundheitliche Gründe für das Erfordernis einer sofortigen Zulassung in Hamburg Berücksichtigung finden. Als besondere Fürsorgemaßnahme hat Hamburg rechtzeitig vor dem Hochschulzugang der doppelten Abiturientenjahrgänge 2010 eine Anhebung der Härtequote auf den bundesweit höchsten Wert von 7,5 % durchgeführt, damit die Personen mit stärkstem Bedarf nicht zu unzumutbaren Wartezeiten auf Grund der Kohortengröße gezwungen werden. Obwohl die Härtequote inzwischen wieder auf 5 % abgesenkt wurde – was immer noch den bundesweiten Spitzenwert darstellt (vgl. Drucksache 20/2397 „Bevorrechtigte Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern zum Hochschulstudium“, S. 3) – können bis zu 2 % der zu vergebenden Studienplätze in der Härtequote zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, sofern in einem Studiengang die reservierten Plätze für Spitzensportler nicht benötigt werden (vgl. § 3 Absatz 3 Nr. 2 Hochschulzulassungsgesetz).

Das Studium für Menschen mit Behinderung ist grundsätzlich in allen Studiengängen möglich (vgl. Drucksache 20/7257 „Studenten mit Hörbehinderung“, S. 1 f.), wengleich Einschränkungen in besonderen Einzelfällen bestehen. Ein Ausnahmefall ist der Bereich Medizin, in dem die Zulassung zur Prüfung und zur Berufsausübung auf Grund bundesrechtlicher Regelungen nicht sichergestellt werden kann. Der Hamburger Senat hat daher be-



geschlossen, eine Initiative zur Änderung dieser Regelungen zu ergreifen, damit Studieninteressenten mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung leichter Zugang zu diesem Qualifikationsbereich erhalten können (vgl. Landesaktionsplan UN-BRK, S. 90, Maßnahme 2.1).

Neben der Sicherung des diskriminierungsfreien Hochschulzugangs ist der Rechtsanspruch von Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung auf Nachteilsausgleiche im Studium und bei Prüfungen der wichtigste Faktor für die Gewährleistung von Inklusion im Hamburger Hochschulbereich (vgl. hierzu auch Landesaktionsplan UN-BRK, S. 26 und Drucksache 20/6553, „Inklusion an den Hamburger Hochschulen“, S. 3-6). Durch Rahmenrecht, Prüfungsrecht und externe Kontrolle im Rahmen von Akkreditierungsprozessen sind entsprechende Anspruchsgrundlagen in jeder Prüfungsordnung sichergestellt. (Vgl. Abschnitt II.1 und Anlage 1) Die gesetzlichen Regelungen sind allgemein formuliert, um die Vielzahl möglicher Beeinträchtigungen und Maßnahmen abzudecken. Ergänzende Merkblätter von der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks und den Hochschulbehindertenbeauftragten geben eine Orientierung als Entscheidungshilfen für den Einzelfall. Beispiele für Nachteilsausgleiche im Studium sind in Anlage 2 zusammengestellt.

Es gehört zu den Aufgaben der Behindertenbeauftragten gem. § 88 Absatz 3 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz, Studierende bei der Wahrnehmung dieser Rechte zu unterstützen. Dies beinhaltet die individuelle Beratung und Unterstützung, insbesondere zum Nachteilsausgleich bei der Hochschulzulassung, beim Studium, bei den Prüfungen, sowie die strukturelle Verbesserung der Hochschule in allen Bereichen, in denen Studierende mit Behinderung bzw. mit chronischen Krankheiten an der vollen und gleichberechtigten Teilhabe gehindert sind.

Beispiele für mögliche Nachteilsausgleichsmaßnahmen für die große Gruppe der Studierenden mit psychischen Beeinträchtigungen sind:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit für Haus- oder Abschlussarbeiten,
- Mitbestimmungsmöglichkeiten in Bezug auf Termin, Ort, Aufsichtsperson (z.B. Geschlecht) einer Prüfung,
- Durchführung von Klausuren in einem getrennten Raum (gegebenenfalls an einem anderen Ort),

- Möglichkeit, eine Klausur jederzeit durch eine Pause zu unterbrechen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet wird,
- Ersatz einer Prüfungsform durch eine gleichwertige andere (z.B. einer mündlichen durch eine schriftliche Prüfung) und
- Verlängerung der Fristvorgaben für den Studienverlauf.

Nach einer Sonderregelung zur stufenweisen Wiedereingliederung in § 6 Absatz 6 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg (vgl. Anlage 1) besteht die Möglichkeit, nach schwerer Krankheit bereits während der Beurlaubung erste Studienleistungen zu erbringen und so die eigenen Fähigkeiten allmählich aufzubauen und krankheitsbedingten Zeitverlust beim Studienverlauf zu minimieren. An der UHH, HAW und HCU gibt es Möglichkeiten des Teilzeitstudiums, der Beurlaubung und der vorübergehenden Studienunterbrechung bei Studienplatzsicherung für die Rückkehr. Bei Lehrveranstaltungen mit Teilnehmerbegrenzung können Studierende mit Behinderung gegebenenfalls durch Härtefallanträge eine bevorzugte Zulassung zu den gewünschten Lehrveranstaltungen erwirken.

Trotz Rechtsanspruch und Unterstützung durch die Behindertenbeauftragten können gegebenenfalls Anträge auf Nachteilsausgleich abgelehnt werden. Solche Verwaltungsakte sind über hochschulinterne Beschwerden und verwaltungsgerichtliche Verfahren überprüfbar. Nach den Erfahrungen der Teilnehmer an der bundesweiten BEST-Studie sind die häufigsten Gründe für die Ablehnung von Nachteilsausgleichen:

- Lehrende/r war nicht bereit, Lehrmethoden zu ändern,
- Nachteilsausgleich wurde als nicht mit der Studien-/Prüfungsordnung vereinbar angesehen,
- die konkrete Beeinträchtigung wurde nicht als Grund akzeptiert,
- der Nachteilsausgleich wurde als Bevorzugung angesehen,
- organisatorische Probleme (z.B. Raum- oder Prüfungsverlegung war nicht möglich),
- fehlende Nachweise,
- die beantragte Ersatzleistung wurde nicht als gleichwertig angesehen,
- der Antrag wurde zu spät gestellt,
- technische Probleme (z.B. fehlende Ausstattung).

Einige dieser Erfahrungen lassen erkennen, dass mehr Aufklärung der Lehrenden über Beeinträchtigungen, ihre Auswirkung und sinnvolle Nachteils-

ausgleichsmaßnahmen erforderlich ist. Im Landesaktionsplan ist vorgesehen (vgl. Landesaktionsplan UN-BRK, S. 61 Maßnahme Nr. 2.1), in Hamburg in nächster Zeit entsprechende Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen.

### 3. Professionelle Beratung und Unterstützung

Bereits 1982 im Beschluss der Kultusministerkonferenz „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“ standen Empfehlungen zur zielgruppenspezifischen studienvorbereitenden und –begleitenden Beratung sowie Berufsberatung in hochschulübergreifender Kooperation im Mittelpunkt der Überlegungen. Auf Grund dieser Empfehlung wurde die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks gegründet, die nunmehr seit über 30 Jahren eine zentrale Kompetenzstelle für Politik, Hochschulen, Berater/-innen, Studieninteressierte und ihre Eltern ist. Ihr regelmäßig aktualisiertes Handbuch „Studium mit Behinderung“ ist die maßgebliche Informationsquelle für Berater/-innen und Studierende bundesweit. Die lokalen Studentenwerke, u.a. das Studierendenwerk Hamburg, bieten Sozialberatung (BeSI) für diese Zielgruppe sowie weitere einschlägige Dienstleistungen an (vgl. [http://www.studierendenwerk-hamburg.de/studierendenwerk/de/finanzen/studienfinanzierung\\_in\\_besonderen\\_lebenslagen/leistungen\\_fuer\\_studierende\\_mit\\_beeintraechtigung\\_behinderung/leistungen\\_fuer\\_studierende\\_mit\\_beeintraechtigung\\_behinderung.php](http://www.studierendenwerk-hamburg.de/studierendenwerk/de/finanzen/studienfinanzierung_in_besonderen_lebenslagen/leistungen_fuer_studierende_mit_beeintraechtigung_behinderung/leistungen_fuer_studierende_mit_beeintraechtigung_behinderung.php)).

Hamburg gehört zu den Ländern, die frühzeitig eine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung und ausreichenden Ressourcenausstattung einer Stelle „Behindertenbeauftragte/r“ an jeder Hochschule eingeführt haben. Die entsprechenden Anlaufstellen der staatlichen Hamburger Hochschulen sind auf Internetseiten der Behörde für Wissenschaft und Forschung, der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und des Studierendenwerks veröffentlicht; ergänzend weisen die Seiten der einzelnen Hochschulen in größerer Detailtiefe auf die Angebote für die eigenen Studierenden hin. Eine Übersicht über die spezifischen Beratungsangebote für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung im Hamburger Hochschulbereich und das hierfür bereitgestellte Personal ist hier zu finden: [http://www.studierendenwerk-hamburg.de/studierendenwerk/de/finanzen/studienfinanzierung\\_in\\_besonderen\\_lebenslagen/leistungen\\_fuer\\_studierende\\_mit\\_beeintraechtigung\\_behinderung/beratungsangebote\\_studierende\\_mit\\_beeintraechtigung\\_behinderung.php](http://www.studierendenwerk-hamburg.de/studierendenwerk/de/finanzen/studienfinanzierung_in_besonderen_lebenslagen/leistungen_fuer_studierende_mit_beeintraechtigung_behinderung/beratungsangebote_studierende_mit_beeintraechtigung_behinderung.php) (vgl. auch Drucksache 20/6553, „Inklusion an den Hamburger Hochschu-

len“, S. 7-9). Beispielhaft wird auf das sehr differenzierte Beratungsangebot des Büros der Behindertenbeauftragten der Universität Hamburg für Studieninteressierte ([http://www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/downloads/angebote\\_studieninteressierte.pdf](http://www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/downloads/angebote_studieninteressierte.pdf)) und Studierenden (<http://www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/beratung.html>) hingewiesen.

Zusätzlich stehen die Regelleistungen aller weiteren Beratungsstellen der Hochschulen und des Studierendenwerks auch Studierenden mit Behinderung zur Verfügung, z.B. zentrale Studienberatung, fachspezifische Studienberatung, psychologische Beratung, Beratung über Auslandsstudium, Career Services, Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt.

Die Arbeitsagentur bietet lokal die Möglichkeit der Beratung beim Team akademische Berufe an, das insbesondere folgende Leistungen umfasst: Individuelle Beratung, Unterstützung durch den Ärztlichen Dienst und den Berufspsychologischen Service, Informationen über Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Fördermöglichkeiten und Angebote zur beruflichen Rehabilitation. Zudem gibt es eine zentrale Beratungs- und Arbeitsvermittlungsstelle spezialisiert auf die Bedarfe von Studienabsolventen mit Behinderung.

Vielfältige studentische Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung stehen zur Verfügung: AStA der Universität Hamburg/Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende, Sozialberatung des AStA/HAW, Interessengemeinschaft der Deaf-Studierenden (iDeas), STUGHS (Servicestelle zur studienorganisatorischen Unterstützung gehörloser und hörgeschädigter Studierender), Beratung für Studierende mit chronisch-entzündlichen Darmerkrankungen, Psychologische Beratung von Studierenden für Studierende an der UHH. Hervorzuheben ist das Projekt „Peer-to-Peer Beratung und Begleitung“ des Behindertenbeauftragten der HAW mit Unterstützung des AStA, das psychisch belasteten oder kranken Studierenden Unterstützung durch Kommiliton(inn)en anbietet, weil aus eigener Erfahrung oft am besten geholfen werden kann. Begegnungen finden bei wöchentlichen Beratungsterminen in den vier Fakultäten und Gruppengesprächen (monatliche Dialogabende) statt; zudem stehen Studierende für eine niedrigschwellige Begleitung im Studienalltag (z.B. für Unterstützung bei der Semesterplanung, für schwierige Situationen, zur Aufarbeitung verpassten Lernstoffs) während oder nach einer Erkrankung zur Verfügung. Für Studierende in psychischen Krisensituationen (oder mit anderen Anliegen) kann auch die Studentische Telefonseels-

orge u. EmailSeelsorge (STEM) der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinde Hamburg als erste Anlaufstelle dienen. Den Studierenden zur Verfügung stehen auch mehrere überregional organisierte Selbsthilfevereine mit dem Schwerpunkt Studium: Bundesarbeitsgemeinschaft Behinderung und Studium e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft hörbehinderter Studenten und Absolventen e.V., Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V., studiCED – Netzwerk für Studierende mit chronisch-entzündlicher Darmerkrankung.

Die Hamburger Hochschulen und andere lokale Institutionen und Dienstleister haben also bereits ein umfangreiches Beratungsangebot für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit eingerichtet. Diese Angebote werden – wie an den Nutzungsdaten aus Abschnitt I.3 zu ersehen ist – intensiv genutzt. In ihrer Bandbreite entsprechen sie den überregionalen Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz. Dennoch lässt die oben erwähnte BEST-Studie (Abschnitt I.3) erkennen, dass es eines fortlaufenden Prozesses der Angebotsanpassung und -verbesserung bedarf, um die Zielgruppe zu erreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es für manche Studierende mit nicht sichtbaren Erkrankungen – insbesondere wenn diese gesellschaftlich stigmatisiert sind – viel Überwindung kostet, sich zu offenbaren und Hilfe zu suchen (trotz der Beratungsschweigepflicht). 4% der bundesweiten Teilnehmer der BEST-Studie, die keine Beratungsangebote nutzten, führten als Grund dafür an, dass die eigene Beeinträchtigung nicht bekannt werden soll; dies galt für 62% derjenigen mit psychischen Beeinträchtigungen. Antistigmatisierungsaktivitäten – wie in Drucksache 20/6337, Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK, S. 63, Maßnahme 6.1 für den Hochschulbereich vorgesehen – gewinnen vor diesem Hintergrund an Bedeutung.

Allerdings ergab die BEST-Studie eine überdurchschnittliche Bereitschaft von Studierenden mit psychischen Beeinträchtigungen – im Vergleich zu anderen Beeinträchtigungsarten – die vorhandenen Beratungsangebote zu nutzen. Wie aus den vorangegangenen Ausführungen hervorgeht, verfügen die Universität Hamburg und die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg über mehrere spezifische Beratungsangebote für diese Gruppe, zusätzlich zur zentralen Psychologischen Beratungsstelle der Hochschulen. Hervorzuheben ist das HOPES-Programm (= Hilfe und Orientierung für psychisch erkrankte Studierende) der Universität Hamburg, das semesterbegleitende

wöchentliche Kleingruppentreffen sowie Einzelberatungen anbietet. Das Curriculum des Programms umfasst u.a. diese Themen: Semesterziele, Tages- und Alltagsstruktur, Zeitmanagement, Umgang mit Stress, Leistungs- und Arbeitsstörungen, Lese- und Lerntechnik, eigener wissenschaftlicher Schreibprozess, Präsentationstechniken, Umgang mit Prüfungsangst oder sozialer Angst, Aufbau von Kontakten an der Universität, Nachteilsausgleichsmaßnahmen. Eine empirische Evaluation aus dem Jahr 2010 ist zum Ergebnis gekommen, dass die Studierenden, die am HOPES-Programm teilnehmen, durchschnittlich mehr Zeit für ihr Studium benötigen, dass sie aber mit dieser Hilfe mehrheitlich ihre individuellen Studienziele erreichen und ihr Studium erfolgreich abschließen.

#### 4. **Bauliche Barrierefreiheit im Hochschulbereich**

Die BEST-Studie hat folgenden Bedarf seitens der Zielgruppe ermittelt: Insgesamt 13% der Studierenden (bundesweit) machen besonderen Bedarf in Bezug auf Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden geltend (z.B. bauliche Grundausstattung, Zugang zu Gebäuden, barrierefreie Außenräume, Behindertenparkplätze, Orientierungshilfe, technische Ausstattung, barrierefreier Nahverkehr); weniger als ein Drittel derjenigen mit Bedarf geben jeweils an, dass diese Anforderungen ausreichend gedeckt wären. 38% der Studierenden äußern besondere Bedarfe in Bezug auf Raumqualitäten und Raumangeboten (z.B. Hörverhältnisse/Akustik, Sichtverhältnisse und Beleuchtung, Belüftungsbedingungen, Rückzugsräume); unter 15% von ihnen geben jeweils an, dass ihre diesbezüglichen Bedarfe ausreichend gedeckt sind.

Eine Übersichtsdarstellung zur Barrierefreiheit im Hamburger Hochschulbereich ist im Landesaktionsplan UN-BRK (S. 27 f.) enthalten. Zu den bereits vorhandenen besonderen baulichen Ausstattungsmerkmalen im Hamburger Hochschulbereich, die auf die Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung ausgerichtet sind, gehören z.B. sanitäre Einrichtungen (u.a. mit breiten Türbereichen), automatische Türöffner, Fahrstühle mit breiten Türbereichen und barrierefreien Bedienelementen, Rampen, Ruhe- und Rückzugsräume (vgl. Drucksache 20/6553, „Inklusion an den Hamburger Hochschulen“, S. 10), optische Rauchmelder (vgl. Drucksache 19/8065, „Rauchmelder für Gehörlose und Hörgeschädigte in öffentlichen Gebäuden“, S. 3), Braille-Raumbeschriftungen und Behindertenparkplätze. Zur baulichen Barrierefreiheit im wissenschaftlichen Bibliothekswesen (147 Hamburger Bibliotheken, die nicht alle den staatlichen Hamburger Hochschulen zugeordnet sind) vgl. Drucksache 20/4771, „Barrierefreiheit für Men-

schen mit Behinderungen an den Hamburger Institutionen“, S. 4 f.

Außerdem hat die Behörde für Wissenschaft und Forschung mit Haushaltsmitteln seit 2002 zur Verbesserung der Barrierefreiheit bereits viele Verbesserungen (teil-)finanziert, darunter:

- Aufzüge (AudiMax/UHH, HAW, HfMT)
- Rampen (HfMT, HfbK, HAW)
- Teilabschnitte des Orientierungs- und Wegenetzes vom Campus Von-Melle-Park
- Behindertengerechte Gebäudezugänge (HAW-Standorte Bergedorf und Campus Berliner Tor)
- Behindertentoilette (HfMT und HAW)
- Rufanlage (HfMT)
- Automatische Schließanlagen für Türen (HAW, TUHH, UHH).

Zwischenzeitlich wurde die Verfügung über die jährlichen Mittel zur Verbesserung der Barrierefreiheit z.T. auf die Hochschulen übertragen, damit sie bei Bedarf unmittelbar und schneller handeln können. Die kleineren Hochschulen richten ihre Bedarfsanforderungen weiterhin an die Behörde für Wissenschaft und Forschung.

Dennoch liegt nach wie vor der größte Nachholbedarf auf den Weg zur inklusiven Hochschule im Bereich der baulichen Barrierefreiheit (einschließlich Ausstattung). Der Gebäudebestand im Hamburger Hochschulbereich umfasst rd. 500.000 qm Hauptnutzfläche und ist hinsichtlich Baujahr, Zustand und Nutzungsanforderungen sehr heterogen. Davon wurden fast 90 % vor 2002 errichtet – hiervon rund ein Drittel in den 1960er/1970er Jahren – also bevor die Forderung nach Barrierefreiheit gesetzlich verankert wurde. Mit der Verschärfung der Technischen Baubestimmungen für öffentliche Bauten in Hamburg in 2012 in Bezug auf die Anforderungen für barrierefreies Bauen (vgl. Landesaktionsplan UN-BRK, S. 78, Maßnahme 1.3) wurde auch bei bislang als barrierearm oder –frei geltenden Hochschulgebäuden Nachbesserungsbedarf ausgelöst. Die Verwirklichung von Verbesserungen im Bereich barrierefreier baulicher Gestaltung wurde aus dieser Überlegung heraus zum Schwerpunkt des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK im Bereich Hochschulen erhoben (vgl. S. 61ff., Maßnahmen 3.1 – 3.4).

Entsprechend den neuen einschlägigen Technischen Baubestimmungen berücksichtigen Neubauprojekte etwa der HCU und der HAW die weitergehenden Anforderungen (z.B. induktive Höranlagen in Hörsälen, besondere Schreib- und Leseflächen für Sehbehinderte, ein Standplatz für einen Gebärdendolmetscher, Brailleschrift an den

Eingängen sowie besondere Vorrichtungen für die Alarmierung und gegebenenfalls Evakuierung, die für Personen mit eingeschränkten motorischen und sensorischen Fähigkeiten selbständig wahrnehmbar sind). Die hierfür erforderlichen Mittel werden aus den jeweiligen Baubudgets finanziert. Nach dem Landesaktionsplan UN-BRK (S. 62 Maßnahmen 3.1 – 3.3 sowie S. 83 Maßnahme 5.2 und S. 84 Maßnahme 7.1) sollen durch die Auftraggeber auf der Behörden- und Hochschulebene besondere Anstrengungen zur Bewusstseinsbildung bei den einbezogenen Architekten und der anderen Bauausführenden unternommen werden, um die Anwendung der DIN-Normen bei Neubauten sicherzustellen. Vorgesehen sind Merkblätter, die die wichtigsten Bestimmungen für den Hochschulkontext herausstellen, die Einführung einer schriftlichen Begründungspflicht bei beabsichtigten Abweichungen von den DIN-Normen für barrierefreies Bauen und strenges Controlling bei Bauende (gegebenenfalls mit Nachbesserungsfordernungen kombiniert).

Da umfangreiche Hochschulneubaupläne neben der HCU und der HAW auch an der Universität Hamburg in den kommenden Jahren verwirklicht werden, werden neuesten Anforderungen entsprechende Räumlichkeiten in größerer Zahl im Hamburger Hochschulbereich entstehen.

Bei den Altbauten, deren vollständige Anpassung an die gültige DIN-Normen viele Jahre beanspruchen wird, wird künftig wie folgt zu verfahren sein:

- Im Zuge von größeren Modernisierungen und Sanierungen werden regelhaft Maßnahmen zum Abbau von Barrieren geprüft und, soweit dies im Rahmen der Zielsetzung des Bauvorhabens sowie der zur Verfügung stehenden Mittel realisierbar ist, umgesetzt.
- Unabhängig von solchen Planungen ist die allmähliche Beseitigung bestehender baulicher Barrieren (vgl. Artikel 9 Absatz 1 UN-BRK und § 7 Absatz 2 HmbGGbM sowie Landesaktionsplan UN-BRK, S. 82f. Maßnahme Nr. 5.1) im Rahmen des vorhandenen Etats umzusetzen. Der Senat hat beschlossen, dass als ersten Schritt die Hochschulen eine Gesamterfassung der von ihnen derzeit genutzten Räume in Bezug auf Barrierefreiheit (nach neuen Kriterien) bis Ende 2014 durchzuführen haben (vgl. Landesaktionsplan UN-BRK, S. 62 Maßnahme 3.4).

Den Gesamtumfang des Finanzierungsbedarfs für alle Elemente des barrierefreien Bauens als exakte Größe auszuweisen stößt auf Grenzen,

- weil einerseits die Kosten der barrierefreien Elemente eines Neu- bzw. Umbauprojektes in einem Gesamtplan nicht gesondert ausgewiesen werden und
- weil andererseits Zeitpunkt und Kosten einer sukzessiven barrierefreien Anpassung von Altbauten von verschiedenen Faktoren abhängig sind, die eine Planbarkeit über viele Folgejahre ausschließen.

Für mobilitätsbeeinträchtigte Studierende ebenfalls von Bedeutung ist die stufenfreie Anfahrt zur Hochschule mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die hochschulnahen U-Bahnhaltestellen Berliner Tor und HafenCity Universität sind barrierefrei ausgebaut. Der barrierefreie Ausbau von noch nicht barrierefrei ausgebauten U-Bahnhaltestellen wird im Rahmen des Programms zum barrierefreien Ausbau von U-Bahnhaltestellen durch die HOCHBAHN vorangetrieben. In einer ersten Stufe des Programms sollen im Zeitraum von 2011-2015 insgesamt 20 Haltestellen auf Hamburger Gebiet ausgebaut werden. So werden die hochschulnahen Haltestelle Mundsburg im Jahr 2014 und die Haltestellen Stephansplatz und Hallerstraße im Jahr 2015 barrierefrei ausgebaut.

Die DB Station & Service AG bringt in Zusammenarbeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen des sogenannten Programms zur Steigerung der Haltestellenattraktivität den stufenfreien Ausbau von S-Bahnhaltestellen voran. Die hochschulnahen Stationen Bergedorf, Dammtor sowie Harburg Rathaus sind bereits stufenfrei ausgebaut. Die Haltestelle Harburg ist über einen kleinen Umweg bereits stufenfrei erschlossen, es laufen zudem Planungen für eine direkte stufenfreie Erschließung der S-Bahnstation mit dem ZOB Harburg.

## 5. Kommunikative Barrierefreiheit im Hochschulbereich

### Internet und E-Learning-Angebote

Von den Beteiligten der bundesweiten BEST-Studie mit studienerschwerenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen haben insgesamt 4% – darunter 9% der mehrfach-, 7% der sehbeeinträchtigten und jeweils 6% der bewegungs-, und hör/sprachbeeinträchtigten Studierenden – einen Bedarf an der barrierefreien Gestaltung von Webinhalten geäußert.

Seit Ende 2008 gilt für Träger öffentlicher Gewalt in Hamburg – u.a. die Hochschulen, die Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky und das Studierendenwerk Hamburg – die Verpflichtung, gemäß § 10 Hamburgisches Gesetz zur Gleichstel-

lung behinderter Menschen i.V.m. der Hamburgischen Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (HmbBITVO) Informationsangebote im Internet nach den Prinzipien barrierefrei zu gestalten, die in der Anlage zur HmbBITVO im Einzelnen aufgeführt sind. Nach dem Landesaktionsplan UN-BRK, S. 93, Maßnahme 1.1 ist eine Überarbeitung der HmbBITVO in nächster Zeit beabsichtigt.

Die derzeitige Regelung (einschließlich der Verpflichtung zur nachträglichen Aufbesserung älterer Informationsangebote im Web) stellte von vorn herein insbesondere für den Hochschulbereich eine Herausforderung dar, weil der Arbeitsauftrag von wissenschaftlich tätigen Organisationen ein sehr hohes Aufkommen an Veröffentlichungen – u.a. im Internet – verursacht, die von elaboriertem Sprachgebrauch mit vielen Fachbegriffen, Tabellen, Diagrammen, Spezialzeichen und Bildern gekennzeichnet sind, die die Übersetzung in barrierefreie Formate erschweren. Der Hochschulbereich hat sich dieser Herausforderung gestellt. Einige Beispiele:

- Bei der Programmierung der Gestaltungsvorgänge für den neuen Internetauftritt der Universität Hamburg wurde zur Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs u.a. auf Merkmale wie durchgängige Maus-unabhängige Bedienbarkeit, Kontrastanforderungen, klare Strukturierung, Verzicht auf nicht barrierefreie Techniken bzw. alternative Bereitstellung von Informationen geachtet. Eine Beratung durch die Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG) und BIK (Barrierefrei informieren und kommunizieren) in der Planungsphase wurde vereinbart.
- Der Internetauftritt des Studierendenwerks Hamburg wurde für eine vollständige Barrierefreiheit nach BITV 1.0 programmiert. Manche Inhalte (PDFs/Formulare) sind nicht barrierefrei.

Für die allgemeinen Informationsangebote der Seiten der Behörde für Wissenschaft und Forschung (u.a. die Informationsseiten zum Thema Studium mit Behinderung) gilt, dass sie bis auf zwei Ausnahmen nur Webauftritte betreibt, die mit dem Content Management System (CMS) Coremedia 6 betrieben werden. Coremedia folgt den Bestimmungen der HmbBITVO. Die beiden Ausnahmen sind die Angebote

- [www.studierdoch.hamburg.de](http://www.studierdoch.hamburg.de) für Schüler und Multiplikatoren, die über Beratungsangebote zum Studium informiert und eine Suchmöglichkeit für Termine zum Thema Studium mit Behinderung enthält, und

- [www.nachtdeswissens.hamburg.de/](http://www.nachtdeswissens.hamburg.de/), ein Informationsangebot zu einem besonderen Ereignis für das breite Publikum,

die von externen Agenturen erstellt wurden. Im erstgenannten Fall gehörte die Einhaltung der HmbBITVO zu den Vertragsbedingungen. Der zweitgenannte Fall ist im Wesentlichen barrierefrei im Sinne der HmbBITVO.

Das enorme Ausmaß an E-Government-Anwendungen im Hochschulbereich, die die Erledigung von Verwaltungskontakten (z.B. Studienplatzbewerbung, Immatrikulation, Rückmeldung/Beurlaubung, Belegung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsanmeldung, BAföG- und Wohnplatz-Beantragung) und Kommunikation mit der Verwaltung, den Lehrkörpermitgliedern und den Kommilitonen auf elektronischem Wege zum Standard machen, dürfte eine Arbeitserleichterung insbesondere für Studierende mit Behinderungen sein, die von ihren individuell angepassten heimischen Computern aus Kontakte pflegen und Aufgaben erledigen können.

#### Bibliotheksbereich

Der Bibliotheksbereich – insbesondere die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky (SUB) – ist auf Recherchen und Buchbestellungen über Internetzugänge ausgerichtet und hat auf die barrierefreie Gestaltung der Nutzeroberflächen großen Wert gelegt. Die Website ‚Bibliothekssystem Universität Hamburg‘ ist auf ihre Barrierefreiheit getestet und als ‚gut zugänglich‘ eingestuft worden. Auf der Grundlage der für Bundesbehörden geltenden Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV) hat das in Hamburg ansässige BIK-Projekt – Barrierefrei Informieren und Kommunizieren – den BITV-Test durchgeführt, ein allgemein anerkanntes Prüfverfahren für die umfassende und zuverlässige Prüfung der Barrierefreiheit von Webangeboten in insgesamt 50 Prüfschritten. Begutachtet wurde der gesamte Webauftritt unter <http://www.sub.uni-hamburg.de>. Der komplette Testbericht ist einsehbar über die Liste 90 plus des BIK-Projekts, das die als vorbildlich eingestuften Websites verzeichnet. Zudem hat die Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky seit 2002 eine besondere Nutzungsrichtlinie für Kunden mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit eingeführt (vgl. <http://www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/downloads/bibliotheken.pdf>), die z.B. verlängerte Medienausleihfristen bei Bedarf vorsieht.

Der Betty-Hirsch-Raum ist ein (PC-) Arbeitsraum der Universität Hamburg für Studierende mit Beeinträchtigungen, der sich in der Staats- und Uni-

versitätsbibliothek Hamburg (SUB) befindet. Der mit PCs und einigen Hilfsmitteln ausgestattete Raum steht Studierenden der Universität Hamburg sowie deren Assistenzpersonen als Arbeitsraum zur Verfügung. Der Raum kann auch für Prüfungen genutzt werden. Die laufende Finanzierung der Ausstattung, die laufende Betreuung durch studentische Tutorinnen und Tutoren sowie die Vergabe der Nutzungsrechte erfolgt durch die Universität Hamburg (Verwaltung: Büro der Behindertenbeauftragten).

Die SUB kooperiert mit den Behindertenbeauftragten bei der Beschaffung/Erstellung von wissenschaftlicher Literatur in alternativen Formaten (z.B. CD- oder Braille-Format) für Studierende mit Sehbeeinträchtigung. Entsprechend der Empfehlung der Kultusministerkonferenz aus 2001 „Verbesserung der Literaturversorgung für blinde und sehbehinderte Studierende“ wird ein Teil des laufenden Etats für die schnelle Bereitstellung erforderlicher Medien für diese Studierende reserviert, wobei die KMK als Orientierung einen Ansatz von damals „1,7% der Erwerbungsmittel oder mindestens 1000 DM je Betroffenen und Jahr“ empfohlen hat.

#### Aufbereitung von schriftlichen/mündlichen Informationen

Sofern studienrelevante Informationen des Hochschulbereichs nicht barrierefrei sein sollten, besteht für Studierende mit Behinderung bei Bedarf ein Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich, also im Bedarfsfall eine Umsetzung der für das Studium erforderlichen Texte in wahrnehmbaren Formen bzw. Unterstützung bei deren Lektüre. Aus dem Landesaktionsplan UN-BRK, S. 61, Maßnahme 1.2 geht hervor, dass voraussichtlich im Rahmen einer hochschulübergreifenden Kooperation angestrebt wird, einen Literaturumsetzungsdienst für Studierende mit Sehbeeinträchtigung einzurichten, der sich ergänzend zur Buchbeschaffung über die SUB um die Bereitstellung von ergänzenden, oft individuell von Lehrkörpermitgliedern für ihre Veranstaltungen zusammengestellten Studienunterlagen kümmern soll.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtungen des Hochschulbereichs – wie andere Träger öffentlicher Gewalt in Hamburg – durch § 9 HmbGGbM i.V. mit der Hamburgischen Verordnung über barrierefreie Dokumente (HmbBDVO) verpflichtet sind, im Bedarfsfall Vordrucke und Informationen, die für die Vertretung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren benötigt werden, in für die Betroffenen wahrnehmbarer Form auf Kosten der Einrichtung herzustellen. Im Falle eines Bedarfs für die Umsetzung solcher Materialien in Blindenschrift können sie gemäß der Rahmenver-

einbarung für die Hamburger Verwaltung Aufträge an das Landesmedienzentrum für Blinde und Sehbehinderte vergeben.

In den letzten Jahren haben die Hamburger Hochschulen Unterstützungsbüros für Lehrkörpermitglieder, die eLearning-Techniken in der Lehre einbeziehen möchten, eingerichtet. Eine Übersicht über die vielfältigen Aktivitäten in diesem Bereich ist auf der Webseite des Multimediakontors Hamburg zu finden. Obwohl diese Maßnahmen nicht gezielt für die Gruppe der Studierenden mit Behinderung entwickelt wurden, kommen sie denjenigen in besonderem Maße zugute, die z.B. wegen Krankheit die Anwesenheitserwartungen nicht erfüllen können bzw. auf Grund von Wahrnehmungsproblemen oder Schwierigkeiten beim schnellen Notieren (z.B. bei Teilleistungsstörungen) die Möglichkeit zur Nachbereitung des Lehrstoffs benötigen. Viele Teilnehmer an der bundesweiten BEST-Studie haben den Wunsch nach einer „spezielle[n] Aufbereitung bzw. rechtzeitige[n] Zurverfügungstellung von Unterrichts- und Lehrmaterial“ (z.B. in Form von vollständigen Skripten bzw. Audio- und Videomitschnitten von Vorlesungen) ausgesprochen, damit sie den Vorlesungsstoff besser vor- und nachbereiten können. Die technischen Voraussetzungen für die Erstellung solcher Materialien sind im Hamburger Hochschulbereich vorhanden. Es besteht an den Hamburger Hochschulen eine wachsende Sammlung von Vorlesungsmitschnitten, die den Inhalten nicht nur diesem Personenkreis, sondern auch hochschulexternen Interessenten verfügbar machen (vgl. UHH-Programm lecture2Go).

#### Angebote für Studierende mit Hörbeeinträchtigungen

Auf Grund der großen Rolle, die die mündliche Kommunikation im Hochschulalltag spielt, sind besondere Anstrengungen erforderlich, um Studierenden mit Hörbeeinträchtigungen mit allen Informationen zu versorgen. In manchen Fällen reichen technische Hilfsmittel wie Hörsaalmikrofone (weit verbreitet), Induktionsschleifen (derzeit nur vereinzelt in den Hörsälen installiert) und FM-Anlagen (Frequenzmodulationsgeräte für drahtlose Signalübertragung, die an mehreren Hochschulen zur Ausleihe verfügbar sind). Für viele Studierende mit Hörbeeinträchtigungen wird jedoch eine Übertragung des Gesagten durch Kommunikationsshelfer (insb. Gebärdensprachdolmetscher und Schriftmittler) in eine wahrnehmbare Form benötigt. Zur Finanzierung solcher Assistenzkräfte vgl. Abschnitt II.7 Da auch die organisatorischen Aspekte der Beschäftigung von Kommunikationsassistenten (Mittleinwerbung, Personalauswahl, Termin-

vereinbarung in Koordination mit Kommilitonen soweit möglich zur Kostenminimierung, Honorarzah- lung, Abrechnung gegenüber dem Leistungsträ- ger) durch hörbeeinträchtigte Studierende aufwän- dig sind, hat die Universität Hamburg die Service- stelle zur studienorganisatorischen Unterstützung gehörloser und hörgeschädigter Studierender (STUGHS) für sie eingerichtet. STUGHS und das Institut für Deutsche Gebärdensprache der Univer- sität Hamburg (IDGS) gehören zu den Bereichen, die über Skype mit ihren Kunden kommunizieren, damit die Verwendung von Gebärdensprache möglich ist. Das IDGS verwendet auch Gebärdenvideos auf seiner Webseite. Übersichten über Ange- bote im Hamburger Hochschulbereich zugun- sten der Gruppe der Studierenden mit Hörbeein- trächtigungen sind in Drucksache 19/2124, „Situa- tion gehörloser Studierender an den Hamburger Hochschulen“, S. 2f., Drucksache 20/6553, „Inklusion an den Hamburger Hochschulen“, S. 11 f. und Drucksache 20/7257, „Studenten mit Hörbehinde- rung“, S. 2 nachzulesen.

#### 6. Wohnen

Das Studierendenwerk Hamburg bietet derzeit 35 barrierefreie Wohnplätze und vier für Assistenz ge- eignete Wohnplätze in sieben Wohnanlagen an:

- Allermöhe, Stellbrinkweg 18-30, 21035 Hamburg: 2 Plätze
- Berliner Tor, Berliner Tor 3, 20099 Hamburg: 6 Plätze
- Europa- und Georgi-Haus, Kaemmerer- ufer 13-16. 22303 Hamburg: 10 Plätze
- Grindelallee, Grindelallee 76, 20146 Hamburg: 7 Plätze
- Hammerbrook, Hammerbrookstraße 42 a/b, 20097 Hamburg: 3 Plätze
- Harburger Häuser, Moorstraße 15, 21073 Hamburg: 6 Plätze
- Triftstraße, Triftstraße 102, 21075 Hamburg: 5 Plätze

Darüber hinaus werden bei Bedarf bauliche An- passungs- oder andere Maßnahmen im Einzelfall angeboten. Studierende mit Behinderungen bzw. Erkrankungen werden bei der Vergabe von Wohn- plätzen (über die Möglichkeit eines Härteantrags) besonders berücksichtigt; es besteht für sie auch die Möglichkeit einer Verlängerung der Höchst- wohndauer in der Studierendenwohnanlage.

Die große Mehrzahl der Studierenden versorgt sich über den freien Wohnungsmarkt selbst mit Wohn- raum für die Dauer ihres Studienaufenthalts in Hamburg. Zum 1. Januar 2012 gab es eine Unter- bringungsquote von Studierenden in Hamburg in

öffentlich geförderten Wohnangeboten von lediglich 8,74 %.

Die 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks enthält Informationen über die Wohnwünsche und Wohnversorgung von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Deutschland. Demnach gibt es bezüglich der Wohnwünsche wenig Unterschiede zwischen Studierenden mit und ohne Beeinträchtigung: Nur ca. 9 % bevorzugen Wohnheimunterbringung vor anderen Unterkunftsformen, während die bevorzugten Alternativen (insg. über 80 % der Befragten) eine Wohnung mit Partner(in) bzw. allein oder in einer Wohngemeinschaft sind. 2012 waren bundesweit 11 % der Studierenden mit studienerschwerender Beeinträchtigung (im Vergleich zu 10 % derjenigen ohne Beeinträchtigung) in Studentenwohnheimen untergebracht.

Eine verlässliche Informationsquelle zum Bedarf der Zielgruppe nach einem Wohnplatz mit besonderer Ausstattung in einer Studierendenwohnanlage ist die Nachfrage beim Studierendenwerk Hamburg. Derzeit wohnen insgesamt 55 Studierende mit einer Behinderung in den Wohnanlagen des Studierendenwerks Hamburg, davon u.a. fünf Studierende, die einen Rollstuhl nutzen (in einem Fall mit Assistenz), 18 Studierende mit Hörbeeinträchtigungen sowie Studierende mit Darmerkrankungen oder anderen Erkrankungen, wobei nicht in allen Fällen eine besondere bauliche Ausstattung erforderlich ist (z.B.: Notwendigkeit eines eigenen Badezimmers, nicht aber eines barrierefreien Zimmers) und nicht alle Standorte gleichermaßen nachgefragt werden. Aktuell sind nur sechs der insgesamt 39 vom Studierendenwerk Hamburg angebotenen barrierefreien Wohnplätze durch Studierende belegt, die auf Grund ihrer Behinderung einen barrierefreien Wohnplatz benötigen. Wird einer dieser insgesamt 39 Wohnplätze an andere Studierende vermietet, so erhält der Mietvertrag einen Zusatz, welcher vereinbart, dass der/die Mieter/in intern in der Wohnanlage umziehen muss, sollte dieses Zimmer für eine/n Studierende/n mit Behinderung benötigt werden. In den Hamburger Anhörungen der Zivilgesellschaft zum Landesaktionsplan am 1. September 2012 und 6. Juni 2013 sowie bei den Anhörungen der Hamburger Studierenden mit Behinderung vom 24./31. Oktober 2011 und 1. Dezember 2011 haben keine Beteiligten das Wohnangebot für Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit in Hamburg kritisiert oder Ausbaumaßnahmen gefordert.

Studierende mit besonders hohem Pflegebedarf, bei denen die Mehrkosten einer externen Unter-

bringung die einer stationären Unterbringung um mindestens 50 % übersteigen, würde man nicht in Studentenwohnheimen, sondern in einer für jüngere Menschen geeigneten stationären Einrichtung versorgen. Diese Fallgruppe ist in Hamburg bislang sehr klein: jeweils keine Fälle in 2009 und 2011, maximal 3 Fälle in 2010. Angesichts der geringen bisherigen Nachfrage in Hamburg und des ausgebauten spezialisierten Angebots an anderen Hochschulstandorten – nämlich

- Konrad-Biesalski-Haus, Marburg, mit Pflegeteam u. Fahrdienst,
- Wohnheim der Stiftung Rehabilitationsdienst Heidelberg mit Ärzte- und Pflegeteam und
- Haus Sumperkamp, Bochum mit 48 behindertengerechten Appartements und Ladestationen für Elektro-Rollstühle

sieht das Studierendenwerk Hamburg derzeit keine Veranlassung, das spezialisierte Wohnplatzangebot zu erweitern.

In Bezug auf Hamburger Planungen zur Erhöhung des Anteils an barrierearmen bzw. barrierefreien Wohnungen in der Stadt ist auf folgende Initiativen hinzuweisen:

- „Bündnis für das Wohnen in Hamburg“, eine Vereinbarung der Stadt mit wichtigen Akteuren der Wohnungsbauwirtschaft 2011, in der u.a. der Bau von barrierefreiem Wohnraum in ausreichendem Umfang angesprochen wird. Vgl. Landesaktionsplan UN-BRK, S. 77, Maßnahme Nr. 7.1.
- § 52 Absatz 1 Hamburgische Bauordnung, der seit 2005 festlegt, dass Gebäude mit mehr als vier Wohnungen so gestaltet sein müssen, dass zumindest die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar und deren Innenbereiche mit einem Rollstuhl zugänglich sein müssen.
- Förderprogramme der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt für die barrierefreie Ausstattung von Neubauwohnungen und die Modernisierung von Bestandswohnungen (vgl. Landesaktionsplan UN-BRK, S. 81 Maßnahme Nr. 4.1). 2012 wurden von 2.120 Neubau-Mietwohnungen 9 Wohneinheiten (WE) (0,4 %) für Rollstuhlfahrer, 516 WE (24 %) für Senioren und 242 WE (11,4 %) barrierefrei nach dem WK/IFB-Barrierfrei-Standard bewilligt. Der barrierefreie Umbau im Bestand wurde für 73 WE und die erstmalige barrierefreie Erschließung durch Aufzug für 93 Wohnungen bewilligt.
- Im Zusammenhang mit dem Masterplan für die Entwicklung von Mitte Altona (vgl. Anhang zu Drucksache 20/7691, „Inklusion in der Stadtentwicklung“) wird als Ziel vorgeschlagen: „Alle



Wohnungen sollen barrierearm, eine ausreichende Anzahl barrierefrei geplant werden“.

Angesichts

- dieser genannten Initiativen, an denen der Senat beteiligt ist und
- fehlender Erkenntnisse über einen etwaigen unbefriedigten studentischen Bedarf für zusätzlichen barrierefreien Wohnraum

hält der Senat gesonderte Verhandlungen für nicht erforderlich.

#### 7. Bereitstellung des studienbezogenen behinderungsbedingten Mehrbedarfs

Von den 794 Hamburger Studierenden mit studienerschwerender gesundheitlicher Beeinträchtigung, die sich an der BEST-Studie beteiligten, gaben 9,9 % an, Bedarf an Studienassistenten (z.B. Mitschreiberkräfte, Vorleser/-innen, Tutor/-innen) zu haben. Von diesen beschrieben 1,1 % ihren Bedarf als ausreichend, 4,1 % als nur teilweise und 4,7 % als nicht ausreichend gedeckt. Kommunikationsassistenten (z.B. Gebärdensprachdolmetscher) benötigten 1,2 %, davon erhielten zwei Drittel (also 0,8 % aller Antwortenden) nach eigenen Angaben eine ausreichende Versorgung. Insgesamt 10,5 % der Befragten hatten beeinträchtigungsbedingte Zusatzkosten für das Studium, darunter 2,7 % für Studienassistenten, 1,6 % für Kommunikationshilfen, 5,1 % für technische Hilfen zum Studium; genannt wurden auch Mehrkosten für spezielles, adaptiertes Lehr-/Lernmaterial, für Fahrdienste und für ein angepasstes Fahrzeug inkl. Betrieb. 1,3 % der befragten Hamburger Studierenden erhielten Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule oder zur Sicherung der Mobilität. Dieser Anteil ist mehr als doppelt so hoch wie im Bundesdurchschnitt (0,6 %).

Aus den Leistungsdaten des Hamburger Sozialhilfeträgers ist bekannt, dass aktuell 48 Hamburger Studierender Leistungen gemäß SGB XII zur Deckung von studienbezogenen behinderungsbedingten Mehrkosten für den Hochschulbesuch erhalten.

Die Verantwortung (und die finanzielle Ausstattung) für die Bereitstellung der für ein erfolgreiches Studium erforderlichen angemessenen Vorkehrungen, die gem. Artikel 24 Absatz 5 UN-BRK zu den staatlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung des Rechts auf Hochschulbildung gehören, ist auf unterschiedliche staatliche Stellen aufgeteilt:

- Nur allgemeine Infrastrukturmaßnahmen werden von den Hochschulen selbst gewährleistet.

- Die individuell erforderlichen technischen Hilfsmittel bzw. Assistenzkräfte für die Durchführung des Studiums werden dagegen i.d.R. von anderen Sozialleistungsträgern bereitgestellt. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen sind die Zuständigkeiten für unterschiedliche Kategorien von Hilfsmitteln, die gegebenenfalls von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen benötigt werden, auf verschiedene Träger aufgeteilt, vgl. folgende Übersicht auf der Grundlage des Handbuchs „Studium und Behinderung“ des Deutschen Studentenwerks:

- Krankenversicherung: „Zu den medizinischen Hilfsmitteln zählen in der gesetzlichen Krankenversicherung alle Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine drohende Behinderung vorzubeugen, den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder eine körperliche Behinderung auszugleichen, soweit sie nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.“ Unter Umständen könnten z.B. Computer-Sonderzubehöriteile, Spezialsoftware (z.B. für blinde Menschen), Änderungen oder Anpassungen von Hilfsgeräten, die auf Grund der Behinderung erforderlich sind, bewilligt werden.
- Eingliederungshilfe/Studienhilfen: „Behinderungsbedingte Mehraufwendungen, die eindeutig ausbildungsbezogen sind, werden bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen im Rahmen der Eingliederungshilfe als „Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule finanziert (§ 54 Absatz 1 Nr. 2 SGB XII, § 13 Absatz 1 Nr. 5 EhVO).“ Zum „ausbildungsgeprägten“ Mehrbedarf gehören insbesondere all jenen studienbezogenen, individuell angepassten technischen Hilfsmittel, Kommunikations- und Studienassistenten, Mobilitätshilfen, zusätzlichen Sach- und Unterstützungsleistungen, die behinderungsbedingt erforderlich sind, damit Studierende ihr Studium selbständig und gleichberechtigt durchführen können.“ Vgl. zu dieser Thematik die Richtlinie der zuständigen Behörde sowie Drucksache 20/6553, „Inklusion an den Hamburger Hochschulen“, S. 6 f.
- Kraftfahrzeughilfe: Für „Kraftfahrzeughilfe“ können Unfallversicherungsträger, Versorgungsämter oder die Eingliederungshilfe zuständig sein.

- Kommunikationshilfe/Dokumente für Verwaltungsverfahren: Nach dem Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen sind die Hochschulen bzw. das Studierendenwerk Hamburg für die Bereitstellung der erforderlichen Kommunikationshilfen oder Informationsmaterialien in alternativen, angesichts der Beeinträchtigung wahrnehmbarer Form zuständig, die für die Vertretung der eigenen Interessen in Verwaltungsverfahren (z.B. BAföG-Antragstellung, Studienplatzbewerbung) benötigt werden.
- Landesblindengeld: Gemäß dem Hamburger Blindengeldgesetz kann ein Anspruch auf Blindengeld bzw. -hilfe bestehen.
- Pflegeversicherung: Gemäß SGB XII können Ansprüche gegenüber der Pflegeversicherung oder auf „Hilfe zur Pflege“ bestehen.
- Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)/ Sozialhilfe (SGB XII): Ggf. könnten z.B. Ansprüche gem. § 27 SGB II bestehen für einen nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarf zum Lebensunterhalt, z.B. Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung, unabweisbare laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe (z.B. für Hygiene-, Arznei-, Heilmittel), Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung für Studierende, die bei den Eltern leben.
- BAföG/ALG II/Sozialhilfe: Für die Finanzierung der Lebenshaltungskosten können Ansprüche nach BAföG bestehen. Bei Ausbildungen/Ausbildungsphasen, die dem Grunde nach nicht BAföG-förderungsfähig sind (z.B. Beurlaubung, Teilzeitstudium), kann gegebenenfalls Anspruch auf ALG II oder Sozialhilfe bestehen.
- Semesterticket: Die Befreiung von den Kosten für das Semesterticket wegen einer anderweitigen ÖPNV-Nutzungsberechtigung auf Grund einer Behinderung muss beim Studierendenwerk Hamburg beantragt werden.
- Steuerbehörde/Rentenversicherung/Minijob-Zentrale: Die Wahrnehmung von Arbeitgeberpflichten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Gebärdensprachdolmetschern u.a. Assistenzkräften kann die Kontaktaufnahme mit weiteren Behörden sowie einen erhöhten Steueraufwand nach sich ziehen.
- Ärzte/Hochschulen/Integrationsamt: Zur Vorbereitung entsprechender Anträge gegenüber den vielen zuständigen Dienststellen

gehört auch der Umgang mit weiteren Behörden (z.B. Amtsarzt, Beglaubigungsstellen, Hochschuldienststellen), die entsprechende Gutachten erstellen oder Dienstleistungen erbringen müssen.

Diese Dienststellen wenden unterschiedliche Normen an und sind auf die Auslegung der Regelungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen spezialisiert. Die Beantragung/Abrechnung bei verschiedenen Dienststellen sowie eventuelle Probleme mit Zuständigkeitsabgrenzungen der Behörden untereinander stellen eine zusätzliche Belastung für Studierende mit Behinderung dar. In eine Diskussion über eine Lösung müsste allerdings der Bund einbezogen werden.

Die zuständigen Behörden BASFI und BWF haben vereinbart, zusammen mit betroffenen Studierenden, den Beratungspersonen, und den Verwaltungsstellen die Vor- und Nachteile verschiedener Alternativen zu prüfen und dabei zu berücksichtigen, ob hierdurch die Bereitstellung von Studienhilfen für den Hochschulbesuch gemäß SGB XII verbessert werden kann. Dabei wollen sich die beteiligten Behörden darauf konzentrieren, alleine die Gewährung der Leistungen nach dem SGB XII zu untersuchen. Die Lösungen sollen nicht mit Mehrkosten verbunden sein.

Folgende Vorschläge für eine Anpassung des Bundesleistungsrechts an moderne Bildungsverläufe mit alternierenden Phasen der Berufstätigkeit und der Weiterbildung werden im Licht von Artikel 24 Absatz 5 UN-BRK, die das Grundrecht auf „angemessene Vorkehrungen“ für alle Phasen des lebenslangen Lernens feststellt, diskutiert:

- „Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) schlägt im Rahmen eines mittlerweile breit diskutierten Entwurfs eines Gesetzes zur sozialen Teilhabe und zur Änderung des SGB IX und anderer Gesetze vor, die SGB XII-„Studienhilfe“ im Sozialgesetzbuch Drittes Buch („Arbeitsförderung“) zu verankern und das Studium vergleichbar einer beruflichen Ausbildung zu behandeln. Dieser Gesetzentwurf wird von zahlreichen Verbänden von Menschen mit Behinderungen unterstützt.
- Der Deutsche Gewerkschaftsbund und das Deutsche Studentenwerk haben im Januar 2012 mit dem Papier „Soziale Öffnung durch eine starke Studienfinanzierung: 10 Eckpunkte für ein modernes BAföG“ vorgeschlagen, die notwendigen sozialrechtlichen Änderungen vorzunehmen und die „Studienhilfe“ an moderne Bildungsverläufe anzupassen.“

Die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks hat in ihrem Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung der Finanzierungsregelungen für den studienbezogenen Mehrbedarf anschauliche Beispiele für Probleme der derzeitigen gesetzlichen Regelung geschildert. Die darin zitierten Zielvorstellungen der überregionalen Vertretungen für Studierende mit Behinderung an ein zukünftiges Finanzierungssystem hat auch der Hamburger Senat als richtungsweisend anerkannt und in den Landesaktionsplan UN-BRK (S. 29) als Ziel für ihre Mitwirkung an entsprechende Bundesgesetzgebungsverfahren aufgenommen:

„Die sozialrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Finanzierung des behinderungsbezogenen Studienmehrbedarfs müssen an moderne Bildungsverläufe angepasst und weiterentwickelt werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die im Einzelfall notwendigen Leistungen für alle Ausbildungsabschnitte im tertiären Bildungsbereich vermögens- und einkommensunabhängig sowie individuell bedarfsdeckend zur Verfügung stehen und dem Primat des lebenslangen Lernens gerecht werden“.

#### 8. Promotionsphase und Beschäftigung im Wissenschaftsbereich

Nach dem „Bundesbericht wissenschaftlicher Nachwuchs 2013“ ist von einer Unterrepräsentanz von Menschen mit einer Behinderung in der Bevölkerungsgruppe mit abgeschlossener Promotion auszugehen. Als Gründe hierfür werden genannt:

- „Die zentralen Voraussetzungen einer erfolgreichen wissenschaftlichen Karriere – ein zügig abgeschlossenes Studium, eine zügig abgeschlossene Promotion, Auslandsaufenthalte, Praktika oder eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft und Publikationserfahrungen – können von Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit auf Grund ihrer Beeinträchtigungen häufig nur eingeschränkt erfüllt werden.“ (S. 149)
- eine unklare Finanzierungslage für die behinderungsbezogenen „Unterstützungsmaßnahmen“ (oder in der Terminologie von Artikel 24 Absatz 5 UN-BRK: die „angemessenen Vorkehrungen“) zur Gewährleistung eines erfolgreichen Studienverlaufs.

Wie im Schwerpunkt „Promotion mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ im Rahmen des EU-geförderten Projektes „Vieles ist möglich – Tandempartner in der Wissenschaft“ festgestellt (vgl. Ergebniszusammenfassung: [http://www.dobus.tu-dortmund.de/downloads/Promotion\\_Druck\\_a5.pdf](http://www.dobus.tu-dortmund.de/downloads/Promotion_Druck_a5.pdf)), ist

die fehlende Finanzierung der behinderungsbedingten promotionsbezogenen Mehrkosten – trotz des in Artikel 24 Absatz 5 UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Grundrechts auf „angemessene Vorkehrungen“ für alle Phasen des lebenslangen Lernens – ein kaum zu überwindendes Hindernis für eine Promotion. In der Regel gibt es

- weder für Stipendiaten (eine Ausnahme ist die Deutsche Forschungsgemeinschaft)
- noch für Personen, die ihren Lebensunterhalt aus externen Quellen finanzieren,

derzeit einen Finanzierungsanspruch für erforderliche Kommunikationshelfer u.a. Assistenzen bzw. Hilfsmittel. Auch das Hamburgische Nachwuchsförderungsgesetz sieht keine entsprechende Leistung für Stipendiaten vor und die Hamburger Richtlinie über die Gewährung von Studienhilfen leistet trotz einer Immatrikulation als Promovierende nur, wenn das Promotionsstudium auch gemäß § 7 BAföG ausnahmsweise förderungsfähig wäre. Diese Thematik wäre im Rahmen der Diskussion über eine Anpassung der Eingliederungshilfe an moderne Bildungsverläufe, die der Senat mit dem Bundesgesetzgeber anstrebt, zu erörtern.

Bei Beschäftigung auf einer Promotionsstelle würden Arbeitgeberpflichten die Bereitstellung der für die Tätigkeit erforderlichen Hilfsmittel für Kandidaten mit Behinderung gewährleisten. Allerdings kommt es bislang nur in seltenen Fällen zur Einstellung von Menschen mit Behinderung auf solchen Stellen, wie auch das erwähnte Projekt „Vieles ist möglich“ feststellte. Zur Vermeidung einer de facto Diskriminierung von Menschen mit Behinderung auf dem Qualifizierungsweg für die wissenschaftliche Laufbahn wäre aber auch proaktives Handeln seitens der öffentlichen Hand erforderlich. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat ein entsprechendes Projekt „PROMI – Promotion inklusive“ eingeführt, an dem die Universität Hamburg sich zunächst mit einer Stelle für drei Jahre beteiligt. Es ist auch in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung im Rahmen des Landesaktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (Drucksache 20/6337, S. 62, Maßnahme Nr. 5.1) zur Einrichtung eines Kontingents an Promotionsstellen für Menschen mit Behinderung an der Universität Hamburg und der Technische Universität Hamburg-Harburg hinzuweisen.

Eine Voraussetzung für mehr Einstellungschancen von Menschen mit Behinderung im Wissenschaftsbereich wird mit der jüngst erfolgten Novellierung

des Hamburgischen Hochschulgesetzes geschaffen. An mehreren Stellen wird ausdrücklich geregelt, dass bei Einstellungsentscheidungen behinderungsbedingte Nachteile bei der Beurteilung der Qualifikation zu beachten sind. Ziel ist eine Erhöhung der Chancengerechtigkeit, wenn z.B. Faktoren wie lange Studienzeiten, geringe Publikationszahl und fehlende Auslandserfahrung nicht automatisch zum Ausscheiden einzelner Bewerber aus dem Kreis potentieller Stelleninhaber führt, sondern die Gründe für solche Erscheinungen berücksichtigt und die zusätzlichen persönlichen Qualifikationsmerkmale, die aus dem erfolgreichen Meistern ungünstiger Ausgangsvoraussetzungen erwachsen können (z.B. Arbeitgebererfahrungen), stärker berücksichtigt werden.

Gerade im Wissenschaftsbereich,

- der in ständiger globaler Konkurrenz um knappe Forschungs- und Stipendienmittel sowie um die besten Studierenden und Wissenschaftler steht und
- der der Qualitätskontrolle der wissenschaftlichen Ergebnisse durch die gesamte scientific community unterliegt, die sich mit den Veröffentlichungen auseinandersetzt,

kommt Exzellenz in Lehre und Forschung für wissenschaftliche Kräfte besondere Bedeutung zu. Die akademische Qualitätsauslese im Wissenschaftsbereich beginnt frühzeitig – mit der Aufnahme im Gymnasium, später die Konkurrenz um einen Studienplatz – und hört mit den Prüfungsleistungen auf den Ebenen Bachelor, Master und Promotion nicht auf. Diesen Leistungsanforderungen unterliegen auch Personen mit Behinderung im Wissenschaftsbereich in vollem Umfang. Gewährte Nachteilsausgleiche sind immer so gestaltet, dass die inhaltlichen Anforderungen der Prüfungen, Zulassungs- bzw. Einstellungsverfahren nicht tangiert sind. Wie nicht nur überregional, sondern auch in Hamburg inzwischen erwiesen ist, können Menschen mit angeborener oder später erworbener Behinderung auch anspruchsvollste wissenschaftliche Aufgaben bewältigen, u.a. in der Funktion als Professor oder Professorin. Im Zuständigkeitsbereich der Behörde für Wissenschaft und Forschung Hamburg waren zum Stichtag 31. März 2013 insgesamt 411 schwerbehinderte Personen beschäftigt (vgl. Drucksache 20/4074, „Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung“, Anlage 3). Davon waren im WS 2012/13 ein Viertel (101 Personen) schwerbehinderte Wissenschaftler (vgl. Drucksache 20/6553, „Inklusion an den Hamburger Hochschulen“, S. 3).

## 9. Maßnahmen der Bewusstseinsbildung im Hochschulbereich

Artikel 8 UN-BRK verpflichtet Bund und Länder zur Ergreifung von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, die die Achtung für Menschen mit Behinderung, ihrer Rechte und Würde (insbesondere Aufklärung in Bezug auf ihre Fähigkeiten und gesellschaftlichen Beitrag) schärfen. Dies geschieht im Hochschulbereich insbesondere durch die wissenschaftliche Lehre und Forschung (vgl. Abschnitt II.10) sowie in Veranstaltungen und Präsentationen für die Öffentlichkeit. Hinzuweisen ist z.B. auf folgende Hamburger Projekte, die auf eine Entstigmatisierung von psychischen Erkrankungen hinwirken:

- Irre menschlich Hamburg e.V., der in zehn Jahren über 1000 Unterrichtsprojekte an Hamburger Schulen durchgeführt hat und darüber hinaus Fortbildungen für Berufsgruppen wie Journalisten, Lehrer, Polizisten, Beschäftigte in Gesundheitsberufen, Jugendhilfe, Wohnungswirtschaft und Berufswelt veranstaltet hat. Kooperationspartner sind u.a. das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, die Universität Hamburg und HOPES.
- EXperienced-INvolvement-Projekt des UKE (EU-finanziertes Ex-In-Projekt): Personen mit Depressions-, Borderline- und Psychoseerfahrung wurden geschult, um ihre Krankheits- und Genesungserfahrung auch für andere einzubringen – als Genesungshelfer, Peer-Berater oder Gesundheits-Lotsen. Schon die Ausbildung führt zu nachweislich erheblichen Empowerment-Effekten.
- Peer-Beratungs-Projekt der Universität Hamburg, des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf und anderer Partner: In der Peer-Beratung unterstützen Menschen mit der Erfahrung eigener seelischer Krisen und Menschen mit Erfahrungen im Umgang mit eigenen betroffenen Angehörigen nach einer Beraterausbildung andere Betroffene auf ihrem Genesungsweg. Ziel ist neben der Ermutigung zu Selbst- und Familienhilfe auch die Hilfe bei der Gestaltung des eigenen Lebens nach einer stationären Behandlung und die Orientierung in der Versorgungslandschaft.

Im Landesaktionsplan UN-BRK (S. 63 Maßnahme Nr. 6.1) ist auch vorgesehen, dass die Hochschulen weitere Maßnahmen zur Aufklärung von Hochschulangehörigen insbesondere über stigmatisierte Krankheitsbilder entwickeln.

Auch die Fortbildung und Professionalisierung des Hochschulpersonals für die Wahrnehmung seiner Verantwortung zur Weiterentwicklung der Inklusion

an der Institution Hochschule ist erforderlich. Hierzu gibt es in Hamburg bereits seit Jahren Aktivitäten, vgl. die Informationsseite der Behindertenbeauftragten der Universität Hamburg „Angebote für Lehrende und Studienbüros“ mit Merkblättern und Schulungsangeboten für Lehrkörpermitglieder. An der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gibt es im Rahmen der obligatorischen Einführungsseminare für neu berufene Lehrkräfte ein vom Behindertenbeauftragten gestaltetes Modul zur Vorbereitung auf den Umgang mit den besonderen Belangen von Studierenden mit Behinderung.

Am 17./18. Juni 2013 veranstalteten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Kultusministerkonferenz – mit maßgeblicher Unterstützung Hamburgs – eine gemeinsame Konferenz mit dem Titel „Inklusion gestalten – gemeinsam, kompetent, professionell“, die sich gezielt auf Maßnahmen zur besseren Vorbereitung von Lehrkräften und Beratern auf die Anforderungen inklusiver Bildungseinrichtungen auf allen Ebenen konzentrierte. In Workshops für die Bereiche Frühe Kindheit, Schule, Berufsbildung und Hochschule wurden detaillierte Maßnahmenkataloge erarbeitet, die in kommender Zeit die Weiterentwicklung in Richtung Inklusion voranbringen sollen. Wie bereits in der Konferenzvorbereitung mit einer Expertise festgestellt wurde, gibt es bislang für den Wissenschaftsbereich kaum einschlägige Forschungserkenntnisse. In dieser Differenziertheit ist der bei der Konferenz erarbeitete Maßnahmenkatalog zur Weiterentwicklung der Professionalität von Hochschullehre eine Pionierarbeit, die große Beachtung verdient. Viele Vorschläge sind bereits in Hamburg umgesetzt (z.B. gesetzliche Verankerung der Funktion eines/einer Hochschulbehindertenbeauftragten und ausreichende Ressourcenausstattung für die Aufgabenerfüllung); andere müssen im überregionalen Kontext (z.B. Erfassung von ausländischen Best-Practice Beispielen) vorbereitet werden. Es wird zu prüfen sein, welche Vorschläge unmittelbar im Hamburger Hochschulbereich umgesetzt werden können. Aber obwohl dieser Fokus zum Zeitpunkt der Erstellung des Landesaktionsplans UN-BRK noch nicht abzusehen war, hat der Beitrag für den Hochschulbereich bereits eine einschlägige Maßnahme vorgesehen (vgl. S. 61, Maßnahme Nr. 2.1), die die Entwicklung von Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkörpermitglieder als Aufgabe festlegte.

## 10. Inklusionsthematik in Lehre und Forschung

Der Hamburger Hochschulbereich hat eine lange Geschichte der inhaltlichen Auseinandersetzung

mit der Thematik Behinderung in Lehre und Studium, nicht nur im früheren Lehramtsstudiengang für Sonderpädagogik und den modernen Nachfolgestudiengängen im Bachelor-/Master-Studiensystem. Das Institut für Deutsche Gebärdensprache und Kommunikation Gehörloser an der Universität Hamburg wurde 1987 als deutschlandweit erstes Institut für Gebärdensprache gegründet und ist nach wie vor die einzige Einrichtung in Deutschland, die sich ausschließlich der Gebärdensprache widmet. Anfang der 1990er Jahre wurden dort die neuartigen Studiengänge „Gebärdensprachen“ und „Gebärdensprachdolmetschen“ entwickelt und mit Erfolg eingeführt. Nicht nur mit diesen Studiengängen, sondern auch mit vielen Forschungsergebnissen, Softwareentwicklungen und Lobbying hat das Institut viel zur rechtlichen Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Variante der deutschen Amtssprache beigetragen.

Aktuell befassen sich vier Bachelor-, sechs Masterstudiengänge und zwei Weiterbildungsangebote der Universität Hamburg schwerpunktmäßig mit der Thematik „Behinderung“. Eine Neuentwicklung für Deutschland ist der 2010 eingeführte Weiterbildungsstudiengang „Tauben Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher“, der für die Vermittlung zwischen den Gebärdensprachen verschiedener Länder bzw. zwischen Deutscher Gebärdensprache und deutscher Schriftsprache ausbildet.

Darüber hinaus gibt es an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg eine Reihe weiterer Studiengänge, die die Inklusionsthematik als einen der inhaltlichen Schwerpunktbereiche integrieren. Nähere Informationen hierzu sind im Landesaktionsplan UN-BRK, S. 27, Drucksache 20/6553, „Inklusion an den Hamburger Hochschulen“, S. 13-15, Drucksache 20/5067, „Situation hörbeeinträchtigter Menschen in Hamburg?“, S. 3-5 und Drucksache 20/4551, „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Sport“, S. 4 f. nachzulesen. Angesichts

- der gesellschaftlichen Bedeutung, die auf Grund der UN-Behindertenrechtskonvention u.a. Antidiskriminierungsnormen für die künftige Gestaltung sozialer Räume entfalten werden und
- der demografischen Entwicklung, die zur Erhöhung der Anzahl älterer Personen mit z.T. erworbenen Behinderungen und Erkrankungen führen wird,

hat der Senat beschlossen, über diese bisherigen Angebote hinaus weitere Schnittstellen zur The-

matik in der Hochschulausbildung suchen zu lassen. Als zweiten Schwerpunkt des Wissenschaftsbeitrags zum Landesaktionsplan UN-BRK sind daher Maßnahmen zur curricularen Weiterentwicklung aufgeführt (vgl. S. 59 Maßnahmen Nr. 16.1 und 16.3, S. 62, Maßnahmen Nr. 4.1-4.5, und S. 89, Maßnahme Nr. 1.2). Ausdrücklich werden an die Hochschulen Prüfaufträge erteilt bezogen auf die Verankerung von Disability Studies, Gebärdensprache und inklusive Bildung (in Lehramtsstudiengängen und Lehrerfortbildung), behindertengerechte Gesundheitsversorgung (in Ausbildungen für alle Gesundheitsberufe), barrierefreies Bauen (in Architektur) und barrierefreie Informationstechnologie (in Informatik) in das Curriculum. Zugleich ergeht an die Hochschulen ein allgemeiner Prüfauftrag zur Feststellung eventueller weiterer Bedarfe in der wissenschaftlichen Hochschulbildung, die eine Ergänzung des Lehrangebots im Rahmen ihres Reformauftrags gemäß § 46 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz erforderlich machen könnten. Inwieweit und gegebenenfalls in welcher Form Themen wie z.B. die UN-BRK, Design für Alle, Inklusion und gesellschaftliche Vielfalt ausdrücklich im Rahmen der Ausbildung thematisiert werden sollen, um Studierende auf ihre künftige Führungsrolle in der Arbeitswelt angemessen vorzubereiten, wird in den Fakultäten zu beraten sein.

Das Institut für Deutsche Gebärdensprache an der Universität Hamburg trägt mit vielfältigen, oft Drittmittel-finanzierten Forschungsprojekten zur Verwirklichung diverser Zielvorgaben der UN-BRK bei (vgl. Artikel 24 Absatz 3 Satz 2 b, Artikel 21 e, Artikel 30 Absatz 4, Artikel 8):

- Das Wörterbuch Deutsche Gebärdensprache – Deutsch wird das erste umfassende allgemeinsprachliche Wörterbuch der Deutschen Gebärdensprache sein, dessen Datengrundlage empirisch ermittelt wurde. (Projektlaufzeit: 2009-2023, finanziert über das Bund/Länder Akademieprogramm der Wissenschaften, vgl. Landesaktionsplan UN-BRK, S. 62, Maßnahme Nr. 7.1). Es wurden 330 Informanten an zwölf Orten bundesweit gefilmt und ca. 400-500 Stunden Gebärdensprachennutzung als Grundlage für die Wörterbucherstellung gesammelt. Das grundlegende Nachschlagewerk, das in elektronischer Form veröffentlicht werden soll, wird den Gebrauch der Gebärden im Kontext dokumentieren und hat dadurch einen hohen praktischen Nutzen für verschiedene Benutzergruppen.
  - Pro-Sign (internationales Projekt des Europäischen Fremdsprachenzentrums, gefördert 2012-2015) mit dem Ziel der Erarbeitung von europäischen Qualitätsstandards für Gebärdensprachkompetenz und Niveauumschreibungen für den European Referenzrahmen für Sprachfähigkeit, womit die Beurteilung von Dolmetscherleistungen und Studiengang-Curricula transparent wird.
  - EuroSign Interpreter (internationales Projekt des EU-Programms für lebenslanges Lernen 2010-2012): Im Rahmen des internationalen Projekts sollten Materialien entwickelt und erprobt werden, die in der Ausbildung von zweisprachigen Personen zu Dolmetschern in zwei verschiedenen Gebärdensprachen eingesetzt werden. Mit dieser Ausbildung wird eine Qualifikation geschaffen, die es in Europa noch nicht gibt.
  - Dicta-Sign: (dreijähriges EU-finanziertes Projekt 2009-2012) Das internationale Projekt strebte die Entwicklung von Software an, die die Möglichkeit schaffen soll, Gebärdenspracheingaben in hinreichender Detailtiefe zu erkennen bzw. in Echtzeit zu generieren, damit Kommunikation mit Nutzern der Deutschen Gebärdensprache möglich wird (vgl. Landesaktionsplan UN-BRK, S. 27).
  - Schriftspracherwerb für Gehörlose mit Web 2.0-Techniken, ein über das Europäische Sozialfonds und die Freie und Hansestadt Hamburg von 2010-2012 finanziertes Projekt (vgl. Landesaktionsplan UN-BRK, S. 68, Maßnahme Nr. 4.1.)
- Über weitere IDGS-Forschungsprojekte wurde in Drucksache 20/5067, „Situation hörbeeinträchtigter Menschen in Hamburg?“, S. 3f., bereits berichtet.
- Weitere Forschungsstellen der Universität Hamburg, die sich in besonderer Weise der Erforschung der Lage von Menschen mit Behinderung widmen, sind
- die Arbeitsstelle für Rehabilitations- und Präventionsforschung des Instituts für Soziologie der Universität Hamburg, die seit 1985 über Drittmittel finanziert wird. Zu den Arbeitsgebieten gehören u.a. Wirkung medizinischer Rehabilitation und Online-Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen.
  - der Arbeitsbereich Behindertenpädagogik der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg mit regional, national und international ausgerichteten Forschungsprojekten zur Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an schulischen und außerschulischen Bildungsprozessen in allen Förderungsschwerpunkten.
  - das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf: An verschiedenen Instituten gibt es einschlä-

gige Forschungsschwerpunkte, z.B. Kognitive Störungen und Demenzen, Versorgung bei psychischen Erkrankungen, Sozialgerontologie, Depressionsforschung, Suchtfragen des Kindes- und Jugendalters.

Einige aktuelle Drittmittel-finanzierte Forschungsprojekte zu dieser Thematik sind:

- Netzwerk Partizipation mehrfach diskriminierter Menschen, ein über Mitteln des Europäischen Sozialfonds und der Freien und Hansestadt Hamburg von 2011-2013 gefördertes Projekt an der Universität Hamburg zur Erforschung der strukturellen Vielfalt von Diskriminierung und zur Erhöhung der beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabechancen mehrfach marginalisierter Menschen. Im Zentrum stehen die Lebenswirklichkeit, Perspektiven und Belange von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen – darunter auch psychischen – Erkrankungen im Zusammenhang mit weiteren sozialen Faktoren und Kategorien wie Migrationshintergrund, Geschlecht oder Alter.
- Institut und Poliklinik für Medizinische Psychologie des UKE: Mit dem für drei Jahre aus Mitteln der Europäischen Union geförderten internationalen Projekt Disabkids wird ein krankheitsspezifisches Untersuchungsinstrumentarium zur Erfassung der subjektiven Gesundheit von Kindern und Jugendlichen mit chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen entwickelt.
- Institut für Medizinische Soziologie des UKE: Leben und Versorgungssituation von Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern in Deutschland. Mit dem für 3 Jahre aus Mitteln des AOK Bundesverbands geförderten Projekt sollen Daten gewonnen werden, die der Weiterentwicklung der familienorientierten Selbsthilfe dienen werden.

Weitere einschlägige Angebote im Hochschulbereich sind:

- Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf: Als Krankenhaus bietet das UKE medizinische Behandlungen für Menschen mit Behinderung und chronische Krankheiten an. Die Räumlichkeiten sind bereits weitestgehend barrierefrei zugänglich. Für die Kommunikation mit Patienten mit Hörbehinderung stehen Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung (vgl. Drucksache 20/5067, „Situation hörbeeinträchtigter Menschen in Hamburg“, S. 5).
- Studierendenwerk Hamburg: Neben den bereits beschriebenen Maßnahmen im Bereich Wohnen (vgl. Abschnitt II.6) wird auch im Mensabereich auf gesundheitliche Aspekte geachtet. Be-

reits eingeführt ist die Lebensmittelkennzeichnung in Bezug auf Allergene, laktosefreie Produkte und Zusatzstoffe, die im Landesaktionsplan UN-BRK, S. 63 Maßnahme Nr. 8.2 angekündigt wurde. Die Einführung von Tablettwagen, mit denen Studierende mit Mobilitätseinschränkungen ihr Essen transportieren können (vgl. Drucksache 20/6337, Landesaktionsplan UN-BRK, S. 63 Maßnahme Nr. 8.3) hat mit den ersten fünf Tablettwagen in den Mensen Campus, Philosophenturm, Berliner Tor, Alexanderstraße und Bergedorf begonnen.

- Hochschulsport: Gemäß Artikel 30 Absatz 5 UN-BRK haben die zuständigen Stellen auch Maßnahmen zu ergreifen, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an sportlichen Aktivitäten gewährleisten. Der hochschulübergreifend organisierte Servicebereich Hochschulsport nimmt diese Aufgabe wahr und integriert Studierende mit Behinderung in die öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen. In der Vergangenheit wurden manche Angebote besonders für Studierende mit Behinderung konzipiert, aber für die Durchführung solcher Kurse muss eine hinreichende Teilnehmerzahl zustande kommen. Nähere Einzelheiten sind in der Drucksache 20/4551, „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Sport“, S. 3, nachzulesen.

## 11. Zentrum für Disability Studies

Am 13. Dezember 2012 hat die Bürgerschaft den Senat ersucht (vgl. Drucksache 20/6161),

1. die staatlichen Hamburger Hochschulen aufzufordern, gemeinsam eine langfristige Perspektive für das hochschulübergreifend agierende Zentrum für Disability Studies zu entwickeln, sofern die Arbeit von ZeDiS von der als Projektträgerin verantwortlichen Universität Hamburg sowie von den weiteren beteiligten Hochschulen, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der HafenCity Universität Hamburg, positiv bewertet wird. Die hierfür erforderlichen Ressourcen sollen durch die staatlichen Hochschulen im Rahmen ihrer Globalbudgets bereitgestellt werden;
2. darauf hinzuwirken, dass im Falle einer positiven Bewertung von ZeDiS durch die Hochschulen ein nachhaltiges Konzept entwickelt wird, damit ZeDiS künftig allen Hamburger Hochschulen als Kooperations- und Dienstleistungspartner zum Thema Disability Studies zur Verfügung stünde;
3. die Möglichkeit einer dritten Förderperiode durch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds

ESF zu prüfen und der Bürgerschaft bis zum 28. Februar 2013 zu berichten.

Einen Zwischenbericht hat der Senat am 19. April 2013 vorgelegt, vgl. Drucksache 20/7706, Unter- richtung durch die Präsidentin der Bürgerschaft zu Drucksache 20/6161.

Das Präsidium der Universität Hamburg hat sich nach einer hochschulinternen Evaluation dazu ent- schieden, nicht weiter als Trägerinstitution für das Zentrum für Disability Studies zur Verfügung zu stehen. Daraufhin hat die Behörde für Wissen- schaft und Forschung (BWF) u.a. mit der Evangeli- schen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, der Stiftung „Rauhes Haus“, der Evangelischen Stiftung Alsterdorf, der Nordkirche, der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und der Universität Hamburg intensive Gespräche ge- führt und eine weiterführende, aber sehr viel stär- ker berufs- und ausbildungsorientierte Perspek- tive für das hochschulübergreifend agierende Zen- trum für Disability Studies entwickelt. Mit einem neuen inhaltlichen Konzept und mit einer neuen Leitung führt das ZeDiS seine Arbeit ab April 2014 unter dem Dach der Evangelischen Hochschule für So- ziale Arbeit & Diakonie fort und erhält dabei eine stärker praxisorientierte Ausrichtung. Diese Neuausrichtung wird anteilig durch den Europä- ischen Sozialfonds, die Evangelische Kirche, die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integra- tion (BASFI) und die BWF finanziert.

### III.

#### **Zusammenarbeit mit den Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungen**

In Artikel 4 Absatz 3 der UN-BRK ist folgende Ver- pflichtung für die zuständigen staatlichen Stellen fest- gehalten: „Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei ande- ren Entscheidungsprozessen in Fragen, die Men- schen mit Behinderungen betreffen, führen die Ver- tragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“

Diese geforderte Beteiligung der relevanten Exper- ten ist bereits im Zusammenhang mit der Entwicklung des Hochschulbeitrags zum Landesaktionsplan UN- BRK erfolgt (vgl. hierzu Anlage 3). Ergänzend wurden die einschlägigen überregionalen Empfehlungen zur Verbesserung der Studienbedingungen für Studie- rende mit Behinderung und chronischer Erkrankung in die Überlegungen der zuständigen Stellen einbezo- gen.

Besonders ist in diesem Zusammenhang das seit 2004 bestehende Hamburger Netzwerk für die Be- lange von Studierenden und Studieninteressierten mit Behinderung oder schwerer Erkrankung zu erwähnen. In diesem regelmäßig tagenden Netzwerk tauschen sich die Behindertenbeauftragten für Studierende an den staatlichen Hamburger Hochschulen sowie ein- schlägig tätige Berater des Studierendenwerks Ham- burg und der Agentur für Arbeit Hamburg mit Behör- denvertretern (Behörde für Wissenschaft und For- schung, Behörde für Schule und Berufsbildung, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration) über aktuelle Entwicklungen und Reformvorschläge für die Zielgruppe im Interesse der Weiterentwicklung der Bedingungen des Hamburger Hochschulbereichs aus. Diese ständige Koordination der Politik mit der Beratungsebene, die durch ihren engen Kontakt mit den Studierenden über unmittelbare Erkenntnisse über die Probleme und Bedarfe dieser Gruppe ver- fügt, ist wesentlich für eine verantwortungsbewusste Planung. Das Netzwerk wurde auch in die Entwick- lung des Beitrags der BWF zum Landesaktionsplan UN-BRK einbezogen.

Wie bereits in Abschnitt I.3 mitgeteilt, wird das Merkmal Behinderung/chronische Erkrankung nicht durch die Hochschuldatenerhebung erfasst; daher gibt es keine Adressenliste, die es ermöglichen würde, diese Gruppe Studierender in Hamburg gezielt anzu- sprechen, um z.B. ihre Anregungen für die Weiterent- wicklung des Landesaktionsplans zu erfassen. Auf in- direktem Wege – Kontaktaufnahme der Behinderten- beauftragten der Universität Hamburg und der Hoch- schule für Angewandte Wissenschaften mit den ihnen bekannten Studierenden – wurden aber punktuelle Stellungnahmeverfahren für Studierende zum Entwurf des Landesaktionsplans UN-BRK durchgeführt. Dies wird zum einen durch regelmäßige Beratungen mit dem bereits erwähnten Hamburger Netzwerk, zum an- deren durch Beachtung der in überregionalen Tagun- gen erarbeiteten Empfehlungen und der veröffentlic- hten Stellungnahmen von überregionalen Interessen- verbänden für Studierende mit Behinderung ergänzt. In der bundesweit durchgeführten BEST-Befragung von Studierenden, deren gesundheitliche Beeinträch- tigungen das Studium behindern, wurden ebenfalls viele Vorschläge zur Verbesserung der Studienbedin- gungen gemacht. Wie aus Anlage 4 hervorgeht, sind diese Maßnahmen in Hamburg bereits weitestgehend umgesetzt.

### IV.

#### **Zusammenfassung und weitere Verfahrensschritte**

Der Wissenschaftsbereich in Hamburg hat nach jahrelangen intensiven Aktivitäten bereits ein beacht- liches Spektrum an Maßnahmen zur Sicherung der



gleichberechtigten Teilhabe von Studierenden mit Beeinträchtigungen verwirklicht. Zwar werden einige Themen längerfristige Bemühungen erfordern, z.B. der barrierefreie Umbau von Bestandsbauten, aber der Hochschulbereich Hamburg ist bereits jetzt auf dem besten Weg, die meisten der bislang formulierten Ziele zur Inklusion im Hochschulbereich zu erreichen. Das aktuelle Angebot, ergänzt um die Maßnahmen des Landesaktionsplans, greifen im Wesentlichen dieselben Vorschläge auf, die von folgenden überregionalen Expertenberichten als Bestandteile von inklusiven Hochschulen empfohlen werden:

- Empfehlung des Bündnisses barrierefreies Studium zu Landesaktionsplänen zur Umsetzung der UN-BRK (2012)
- HRK-Beschluss „Eine Hochschule für Alle“ (2009) und Bericht der HRK über die Umsetzung des Beschlusses (2012)
- Bericht der Antidiskriminierungsstelle der Bundesregierung „Diskriminierungsfreie Hochschule – mit Vielfalt Wissen schaffen“ (2012)
- Stellungnahme der Allianz der deutschen Nichtregierungsorganisationen zur UN-BRK „Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion!“ (2013)
- Bericht „Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben“ der Antidiskriminierungsstelle der Bundesregierung (2013)
- Empfehlungen der Fachtagung BMBF/BMAS/KMK: „Inklusion gestalten: gemeinsam, kompetent, professionell“ (2013).

Die Bereitschaft zur ständigen Weiterentwicklung und zur Prüfung innovativer Vorschläge ist bei allen Akteuren im Hamburger Hochschulbereich ausgeprägt. Die laufende hochschul- und behördenübergreifende Koordination ist im Netzwerk Studium und Behinderung gewährleistet.

Derzeit besteht kein Ergänzungsbedarf zu dem Ende 2012 beschlossenen Landesaktionsplan UN-BRK für den Hochschulbereich. Die zuständigen Behörden und die zuständigen Stellen im Hochschulbereich werden auch in Zukunft auf eine Umsetzung der im Landesaktionsplan UN-BRK vereinbarten Maßnahmen hinwirken. Die zuständigen Baudienststellen werden insbesondere auf einen allmählichen Abbau von baulichen Barrieren in den Gebäuden des Hochschulbereichs hinarbeiten.

Die Hochschulen werden sich im Übrigen am HRK-Beschluss „Eine Hochschule für Alle“ aus dem Jahr 2009 bei der Weiterentwicklung ihrer jeweiligen Angebote orientieren.

Die Behindertenbeauftragten der Hochschulen werden fortwährend auf der Grundlage ihrer Erkenntnisse aus der Studienberatung und Expertenempfehlungen ihre Hochschulen bei den Entscheidungen, die Auswirkung auf die Situation von Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit haben, beraten.

Es soll geprüft werden, ob durch eine mögliche Verlagerung der Zuständigkeit für die Gewährung von Studienhilfen von den Bezirken in den Hochschulbereich kostenneutral Verbesserungen zu erzielen sein würden.

Hamburg wird an der Erstellung und Umsetzung der angekündigten überregionalen Maßnahmenkatalogen zur Verbesserung der didaktischen Vorbereitung von Hochschullehrern für ihren Umgang mit Studierenden mit Behinderung mitarbeiten.

Die Hochschulen werden Konzepte zum konstruktiven Umgang mit individueller Verschiedenheit (Diversity Management) erarbeiten.

Die zuständige Behörde wird sich weiterhin mit überregionalen Empfehlungen zu diesem Themenbereich auseinandersetzen und gegebenenfalls hieran orientierte neue Handlungsziele erarbeiten und in Zusammenarbeit mit den Hochschulen umsetzen, auch außerhalb des Rahmens neuer Landesaktionspläne

#### V. Petitum

Der Senat bittet die Bürgerschaft, Kenntnis zu nehmen.

Anlagen:

1. Übersicht über einschlägige rechtliche Regelungen im Hamburger Hochschulbereich
2. Universität Hamburg: Übersicht über häufig verwendete Nachteilsausgleichsmaßnahmen
3. Übersicht über die Einbeziehung von Experten bei der Entwicklung des Landesaktionsplans UN-BRK
4. Übersicht über studentische Verbesserungsvorschläge für den Hochschulbereich aus der BEST-Studie und den Umsetzungsstand in Hamburg
5. Verzeichnis der in dieser Drucksache verwendeten Quellen

## Übersicht über hochschulrechtliche Bestimmungen zu Studierenden mit Behinderungen bzw. chronischen Erkrankungen in Hamburg

### Gesetzliche Bestimmungen

#### I.

#### Hamburgisches Hochschulgesetz

(vom 18. Juli 2001, HmbGVBl., S. 171,  
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes  
vom 8. Juli 2014, HmbGVBl. S. 269)

§ 3 Absatz 4: Die Hochschulen stellen für ihre Mitglieder ein diskriminierungsfreies Studium beziehungsweise eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit sicher. Sie wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den Abbau bestehender Benachteiligungen hin. Die Hochschulen erarbeiten Konzepte zum konstruktiven Umgang mit Verschiedenheit (Diversity Management). § 3 Absatz 4, § 7 Absatz 1, § 12 Absätze 1 bis 4 sowie § 13 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert am 3. April 2013 (BGBl. I S. 610, 615), gelten für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten sind, entsprechend.

§ 3 Absatz 8: Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen. Sie fördern die Integration von Studierenden mit Behinderungen und ermöglichen für diese insbesondere beim Studium und bei den Prüfungen einen Nachteilsausgleich. Sie fördern in ihrem Bereich die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderungen entsprechend.

§ 6a Absatz 2 S. 2 (insb. letzter Satzteil): Weiterhin ausgenommen [von der Beitragspflicht] sind ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind, sowie Studierende, die für mehr als ein Semester beurlaubt sind.

[Hinweis: Zur Zeit der Geltung von allgemeinen Studiengebührenpflichten enthielten die entsprechenden Regelungen Befreiungen bzw. Erleichterungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen. Diese wirken weiterhin auf die Höhe von damals immatrikulierten Studierenden noch zu entrichtenden nachgelagerten Gebühren bzw. Studiengebührenkredite aus.]

§ 14 Absatz 3 S. 4: Bei der Beurteilung der Eignung, Leistung und Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind bisherige

Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen.

§ 18 Absatz 4 S. 3: Behinderungsbedingte Überschreitungen dieser Zeiträume bleiben außer Betracht.

§ 19 Absatz 1 S. 3: Bei der Beurteilung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen.

§ 28 Absatz 1 S. 2: Im Falle einer behinderungsbedingten Verzögerung des Abschlusses soll eine angemessene Überschreitung um bis zu 18 Monate zugelassen werden.

§ 37 Absatz 2 S. 1 und 2: Die Hochschulen können durch Satzung bestimmen, dass entsprechend den Anforderungen der Studiengänge neben der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine praktische Tätigkeit, eine besondere Befähigung, eine besondere Vorbildung oder die Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren nachzuweisen ist. In die Satzungen sind bei Wahrung der in Satz 1 genannten Anforderungen geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufzunehmen.

§ 38 Absatz 6: Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung. Sie können von den Absätzen 1 und 2 abweichende Zulassungsvoraussetzungen festlegen, wenn die besonderen Verhältnisse der Hochschule oder des Faches dies erfordern. Für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind bei Wahrung der genannten Anforderungen geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs aufzunehmen.

§ 39 Absatz 1 [vgl. insb. den letzten zitierten Halbsatz]: Zum Studium in Masterstudiengängen ist berechtigt, wer das Studium in einem grundständigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. In weiterbildenden Masterstudiengängen ist darüber hinaus eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr nachzuweisen. Die Hochschulen regeln weitere Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach Satz 1 oder 2 entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs durch Satzung; § 37 Absatz 2 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend...

§ 42 Absatz 4: Die Hochschulen exmatrikulieren Studierende, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte Regelstudienzeit zusätzlich zweier Semester überschritten wurde oder in vier aufeinander folgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wobei Zeiten einer Beurlaubung

bung nicht eingerechnet werden. In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Exmatrikulation abgesehen werden; bei der Entscheidung sind erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren, durch die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen sowie durch vergleichbar schwerwiegende Umstände angemessen zu berücksichtigen.

§ 51 Absatz 1 S. 1: Die Hochschulen sind verpflichtet, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende über allgemeine Fragen des Studiums zu unterrichten und pädagogische und psychologische Beratungen für diese Personen anzubieten (allgemeine Studienberatung).

§ 60 Absatz 2 Nr. 15: In Hochschulprüfungsordnungen, die Prüfungen in modularisierten Studiengängen, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen betreffen, sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über... geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen für behinderte Studierende.

§ 70 Absatz 3 S. 5: Bei der Beurteilung der Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen.

§ 71 Absatz 3 S. 2: § 70 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 72 Absatz 3 S. 1: Die §§ 59 bis 65 gelten für staatliche Prüfungsordnungen entsprechend, soweit dies mit dem Zweck der jeweiligen staatlichen Prüfung vereinbar ist.

§ 85 Absatz 1 Nr. 10: Der Hochschulsenat hat folgende Aufgaben:... Wahl der Behindertenbeauftragten nach § 88...

#### § 88 Behindertenbeauftragte

(1) Die Hochschule wählt für drei Jahre eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden (Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Den Behindertenbeauftragten sind die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie sind von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge zu befreien, soweit es ihre Aufgaben erfordern.

(3) Die Behindertenbeauftragten wirken bei allen Maßnahmen zur sozialen Förderung von behinderten Studierenden und zum Nachteilsausgleich bei der Hochschulzulassung, beim Studium und bei Prüfungen mit. Sie können gegenüber allen Organen der Hochschulen Stellungnahmen abgeben und Vor-

schläge machen. Sie haben Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien. Sie sind über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die Belange von behinderten Studierenden betreffen.

§ 91 Absatz 2 Nr. 1: Der Fakultätsrat hat neben der Wahl der Dekanin oder des Dekans folgende Aufgaben: ...Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und Satzungen nach den §§ 37 bis 40; bei der Beschlussfassung sind die Rahmenprüfungsordnungen (§ 85 Absatz 1 Nummer 7) zu beachten.

§ 102 Absatz 2 S. 2 Nr. 4 erster Halbsatz: Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist es insbesondere... die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen...

§ 108 Absatz 1 S. 3: Satzungen nach § 37 Absatz 2, § 39 Absatz 1 Satz 3 und Fakultätssatzungen nach § 92 sowie Hochschulprüfungsordnungen und Rahmenprüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 108 Absatz 2 S. 1: Die Genehmigung ist zu versagen, wenn gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen wird.

§ 116 Absatz 3 (zur Anerkennung privater Hochschulen): Die Prüfungsordnungen sowie die Bezeichnung der zu verleihenden Hochschulgrade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Studienordnungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

## II.

### **Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG)**

(vom 28. Dezember 2004 HmbGVBl., S. 515, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2014, HmbGVBl. S. 269, 281)

§ 3 Absatz 1 S. 1 Nr. 2: Von den für Studienanfänger durch Rechtsverordnung nach § 2 festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen (Vorabquoten)... ein Anteil von 5 v. H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtequote),...

§ 3 Absatz 1 S. 2 und 3: Über jede Vorabquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen, wenn in dieser Vorabquote mindestens eine Person zu berücksichtigen ist. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Zahl der insgesamt über die Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze die Zahl der insgesamt über die

Hauptquoten nach § 4 zu vergebenden Studienplätze übersteigen würde.

§ 3 Absatz 2 Nr. 2: Die Studienanfängerplätze werden in den Vorabquoten vergeben... in der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5,...

§ 3 Absatz 3 Nr. 2: In den Vorabquoten frei bleibende Studienplätze werden wie folgt vergeben:... Studienplätze, die in der Härtequote oder der Spitzensportlerquote frei bleiben, werden in der jeweils anderen Quote vergeben, sofern in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind; anderenfalls werden sie in der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vergeben, soweit in dieser weitere Personen zu berücksichtigen sind, sonst nach § 4.

§ 5 Absatz 5: Bei der Beurteilung des Grades der Eignung und Motivation von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen. Insbesondere ist unter Wahrung der Anforderungen ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Behinderungsbedingte Verlängerungen von Schul- und Ausbildungszeiten dürfen nicht zu Ungunsten der Bewerberin oder des Bewerbers gewertet werden. Die oder der Behindertenbeauftragte der Hochschule ist über Satzungen und andere allgemein getroffenen Maßnahmen zu unterrichten und auf ihr oder sein Verlangen auch bei der Durchführung der Maßnahmen zu beteiligen.

§ 9 Absatz 1: Von den für Studienanfänger in Masterstudiengängen nach § 54 HmbHG sowie in weiterbildenden Masterstudiengängen nach § 57 HmbHG festgesetzten Zulassungszahlen ist vorweg ein Anteil von 10 v.H. für Personen abzuziehen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere weil sie aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind (Härtequote). § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Die Studienplätze werden innerhalb der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl entsprechend Absatz 2 Satz 2. Studienplätze, die in der Härtequote frei bleiben, werden nach Absatz 2 vergeben.

### III.

#### **Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung**

(vom 8. März bis 5. Juni 2008, HmbGVBl. 2009, S. 37)

Artikel 9 Absatz 1 S. 1 Nr. 1: In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung ste-

henden Studienplätze vorzubehalten für: Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,...

Artikel 9 Absatz 2 S. 1 und 4: Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden.... Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6 werden nach Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2 vergeben.

Artikel 9 Absatz 3: Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Artikel 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

Artikel 11 Absatz 2: Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6, Artikel 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Artikel 8 Absatz 4 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule eine Zulassung erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

### IV.

#### **Hochschulsatzungen**

Auf untergesetzlicher Ebene, in den von den Hochschulen erlassenen Immatrikulations-, Praktikums- und Zulassungssatzungen, stehen weitere Regelungen, die für diese Zielgruppe von besonderer Bedeutung sind. Nachfolgend werden die wichtigsten entsprechenden Regelungen aufgeführt:

#### **Universität Hamburg**

##### Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium

##### (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS)

vom 15. Juli 2013/ 17. Juli 2013 (Amtl. Anz. S. 1181)<sup>1)</sup>

§ 7 Auswahl nach Härtegesichtspunkten:

(1) Die Studienplätze der Härtequote nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden auf Antrag an Personen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

<sup>1)</sup> Vgl. [http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/satzungen-immatrikulation-zulassung/UniZS\\_2013.pdf](http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/satzungen-immatrikulation-zulassung/UniZS_2013.pdf)

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Eine außergewöhnliche Härte liegt auch bei Personen vor, die aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder aus vergleichbaren familiären Gründen, an den Studienort Hamburg gebunden sind.

(3) Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Antragsfristen nach § 22 hinreichend belegt worden sind.

(4) Liegen mehr nach Absatz 2 anererkennungsfähige Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 zur Verfügung stehen, erhalten Personen nach Absatz 2 Satz 1 erste Priorität. Besteht auch dann noch ein Bewerberüberhang, entscheidet der Grad der Härte. Bei der Vergabe von Plätzen an Personen nach Absatz 2 Satz 2 erhalten Personen, die aus familiären Gründen an den Studienort Hamburg gebunden sind, Vorrang. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach dem Grad der Eignung und Motivation.

§ 8, Absatz 2: Die [Auswahl-]Satzung hat sicherzustellen, dass einer behinderten Studienbewerberin oder einem behinderten Studienbewerber durch die Gestaltung der Auswahlverfahren und -kriterien keine Nachteile auf Grund der Behinderung entstehen. Soweit eine Betroffene oder ein Betroffener einen Nachteil auf Grund der Behinderung geltend macht, ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hinzuzuziehen.

Für Satzungen mit besonderen Zugangsvoraussetzungen wird folgende Musterformulierung über die Gewährleistung von Nachteilsausgleichen verwendet:

„Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er auf Grund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.“

#### Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg

vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1728)  
mit den Änderungen vom 12. Juli 2007  
(Amtl. Anz. S. 2030) und 22. Oktober 2009  
(Amtl. Anz. S. 2283)<sup>2)</sup>

§ 3 Absatz 3: Ohne erneute Zulassung werden auch Personen immatrikuliert, die sich wegen einer schweren Erkrankung oder aus einem vergleichbaren nicht zu vertretenden Grund trotz Zulassung nicht immatrikuliert oder aus einem solchen Grund exmatrikuliert haben. Gleiches gilt, wenn der Eintritt einer sozialen Notlage glaubhaft gemacht werden kann.

§ 3 Absatz 4 S. 1: In den Fällen der Absätze 2 und 3 muss die Immatrikulation spätestens zum zweiten Semester beantragt werden, das auf...dem Wegfall eines Grundes nach Absatz 3 folgt.

#### § 6 Beurlaubung

(1) Studierende, die aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, können auf Antrag beurlaubt werden. Eine Beurlaubung erfolgt im Regelfall semesterweise. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist ausgeschlossen; Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag ist in den in § 5 Absatz 2 genannten Fristen zu stellen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest.

(3) [Nr. 1]: Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel vor...bei einer Erkrankung der oder des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium in den in Absatz 1 genannten Umfang ausschließt;...

(4) Bei Eintritt eines wichtigen Grundes in einem laufenden Semester ist in Ausnahmefällen auch eine Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen möglich, wenn der wichtige Grund ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.

(5) ...

(6) Nach schwerer Erkrankung oder nach einer Beurlaubung nach Absatz 3 Nr. 1 dürfen Studierende auf Antrag zur stufenweise Wiedereingliederung in das Studium auch in einem Urlaubssemester auf der Grundlage einer individuellen Studienvereinbarung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

#### § 8 Teilzeitstudium

(1) Studierende, die aus wichtigem Grund nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, kön-

<sup>2)</sup> Vgl.: <http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/immatrikulationsordnung.pdf>

nen auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden, wenn die Hochschulprüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies vorsieht.

(2) ...

(3) [Nr. 3]: Ein wichtiger Grund für ein Teilzeitstudium liegt in der Regel vor...bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

### Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

#### Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)

vom 8. Juli 2005 (Amtl. Anz. S. 1401)<sup>3)</sup>, zuletzt geändert am 25. Juni 2014 (Amt. Anz. S. 1253)

§ 10 Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten: Die Studienplätze der Härtequote (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b)) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere aus gesundheitlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen, eine besondere Härte bedeuten würde, wenn sie den beantragten Studienplatz nicht erhielten. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 1 aussagekräftige Belege eingereicht worden sind. Näheres regelt die Hochschule durch Härtefallrichtlinien.

Hinweis: Die HAW arbeitet derzeit an einer neuen Fassung der Allgemeinen Zulassungsordnung, die auch die letzten Änderungen des Hochschulzulassungsgesetzes berücksichtigt.

#### Härterichtlinien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gem. § 5 Absatz 3 der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (ZVOHAW)

vom 26. September 2001 (HmbGVBl 2001, S. 413 ff.)<sup>4)</sup>

§ 2 Absatz 1: Gem. § 5 Absatz 1 ZVOHAW werden die Studienplätze der Härtequote gem. § 2 Absatz 1 Nr. 2 auf Antrag an Personen vergeben, für die es aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere aus gesundheitlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde, wenn sie keinen Studienplatz für den im Hauptantrag (§ 11 Absatz 5) genannten Studiengang

erhielten. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 3 Besondere gesundheitliche, familiäre, wirtschaftliche oder soziale Gründe

In den folgenden Fällen kann dem Härteantrag grundsätzlich stattgegeben werden:

1. Besondere gesundheitliche Umstände des Bewerbers/der Bewerberin (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis und/oder ärztliches Gutachten)
  - 1.1 Bewerber/in leidet an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die ihn/sie mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft außerstande setzen wird, die Belastung des Studiums in diesem Studiengang durchzustehen.
  - 1.2 Bewerber/in ist durch Krankheit behindert; seine/ihre berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil auf Grund seiner/ihrer Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit entweder nicht möglich ist oder gegenüber gesunden Studienbewerbern in unzumutbarer Weise erschwert ist.
  - 1.3 Bewerber/in ist auf Grund körperlicher Behinderung auf ein enges Berufsfeld beschränkt; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
  - 1.4 Bewerber/in muss aus gesundheitlichen Gründen sein/ihr bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen für ihn/sie nicht möglich.
  - 1.5 Bewerber/in ist körperbehindert; er/sie ist auf Grund seiner/ihrer Behinderung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber den nicht behinderten Studienbewerbern bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt.
  - 1.6 Bewerber/in ist infolge Krankheit in der Berufswahl oder Berufsausübung beschränkt; er/sie ist auf Grund dieses Umstandes entweder an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit gehindert oder gegenüber gesunden Studienbewerbern in unzumutbarer Weise benachteiligt.

<sup>3)</sup> Vgl. [http://www.haw-hamburg.de/fileadmin/user\\_upload/TI-Mechatronik/AllgemZulassungsO\\_HAWAZO\\_.pdf](http://www.haw-hamburg.de/fileadmin/user_upload/TI-Mechatronik/AllgemZulassungsO_HAWAZO_.pdf)

<sup>4)</sup> Vgl. [http://www.haw-hamburg.de/fileadmin/user\\_upload/SZ/pdf/Studentensekretariat/Bewerbungsunterlagen/H\\_rterichtlinien-0503\\_01.pdf](http://www.haw-hamburg.de/fileadmin/user_upload/SZ/pdf/Studentensekretariat/Bewerbungsunterlagen/H_rterichtlinien-0503_01.pdf)

1.7 Bewerber/in besitzt die nachgewiesene Eigenschaft als schwer behinderte/r Mensch im Sinne des SGB IX i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046 ff).

1.8 Bewerber/in ist aus sonstigen schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen zwingend an den Studienort Hamburg gebunden.

...

4.2 Bewerber/in hat in einem früheren Semester eine Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch nehmen. Bewerber/in hatte in einem früheren Semester für den an erster Stelle genannten Studiengang zugelassen werden können, hätte diese Zulassung aber aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung) nicht wahrnehmen.

§ 4 Absätze 2-3: Liegen mehr berechnete Härteanträge vor, als Plätze gem. § 2 Absatz 2 Nr. 2 ZVOHAW vorhanden sind, entscheidet die Leitung des Studentensekretariats oder die Vertretung über die Platzvergabe nach dem Grad der vorliegenden Härte. Bei gleichem Härtegrad entscheidet das Los.

#### Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 25. November 2004 (Amtl. Anz. 2005, S. 51)<sup>5)</sup> zuletzt geändert am 5. Juli 2012 (Amtl. Anz. S. 1346)

§ 3 Immatrikulation in Teilzeitstudiengängen: Die Hochschule kann Studierende, die nachweislich mindestens die Hälfte, aber weniger als ihre volle Arbeitszeit dem Studium widmen können, als Teilzeitstudierende immatrikulieren, wenn der Studiengang als Teilzeitstudiengang an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften eingerichtet worden ist. Als Gründe für ein Teilzeitstudium werden anerkannt... (Nr. 4) wenn gesundheitliche Gründe nur die Aufnahme eines Teilzeitstudiums zulassen.

§ 6 Absatz 2 Nr. 1: Beurlaubungsgründe können insbesondere sein:... Erkrankung der oder des Studierenden...

§ 6 Absatz 5: Wenn berechnete Gründe, unter anderem eine schwere Erkrankung, ein Unfall oder eine Schwangerschaft im laufenden Semester eintreten und die Studierende oder der Studierende dadurch nachweislich mehr als die Hälfte des Semesters nicht an den Lehrveranstaltungen teilnehmen kann oder konnte, kann der Antrag auf Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen des § 7 Absatz 1 genehmigt werden.

§ 7 Absatz 1 Nr. 1: Personen, die aus den nachfolgenden Gründen am Studieren gehindert sind, kann auf Antrag die Aussetzung des Studiums bewilligt werden. Die Aussetzungsgründe sind:... schwerwiegende Erkrankung oder schwerwiegender Unfall der oder des Studierenden,...

§ 7 Absatz 4: Für die Dauer der Aussetzung sind die Betroffenen keine immatrikulierten Studierenden der Hochschule. Sie sind in dieser Zeit weder beitrags- noch gebührenpflichtig noch dürfen sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Prüfungs- und Studienleistungen ablegen oder das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Die Aussetzungszeit zählt weder als Urlaubs- noch als Hochschulsemerester. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Immatrikulation in demselben Studiengang, in dem sie vor Beginn der Aussetzung immatrikuliert waren. Voraussetzung dafür ist, dass sie spätestens während des Bewerbungszeitraums (§ 2 Absatz 1) des auf das letzte Aussetzungssemester folgenden Semesters den Antrag auf Wiederaufnahme des Studiums gestellt haben. Die Form der Antragstellung regelt die zuständige Stelle der Hochschule.

Hinweis: Die Erstellung einer neuen Fassung der Immatrikulationsordnung ist geplant.

#### **Technische Universität Hamburg-Harburg**

#### Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH)

vom 27. Februar 2013 (Amtl. Anz. S. 644), geändert durch Beschluss des Akademischen Senats der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 18. Dezember 2013 (Amtl. Anz. 2014, Nr. 23 vom 21. März 2014, S. 449, Nr. 28 vom 8. April 2014, S. 586)<sup>6)</sup>

§ 6 Auswahl nach Härtegesichtspunkten (Härtequote)

(1) Ein Anteil von 5 vom Hundert der Studienanfängerplätze wird auf Antrag an Personen vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Der Antrag ist nur für den Hauptantrag zulässig.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Personen vor, die aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere aus gesundheitlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen auf den Studienort Hamburg angewiesen sind. Näheres regelt die

<sup>5)</sup> Vgl. [http://www.design.haw-hamburg.de/fileadmin/user\\_upload/Studium/Bewerbung/Eignungspruefung/Immatrikulationsordnung.pdf](http://www.design.haw-hamburg.de/fileadmin/user_upload/Studium/Bewerbung/Eignungspruefung/Immatrikulationsordnung.pdf)

<sup>6)</sup> Vgl. <http://www.tuhh.de/tuhh/uni/informationen/ordnungen-richtlinien/satzung-ueber-das-studium.html>

TUHH durch Härterichtlinien, die den Anhang 3 dieser Satzung bilden.

(3) Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der in § 17 Absatz 1 bestimmten Frist Belege eingereicht worden sind.

(4) Die Entscheidung, ob ein Härtefall vorliegt, trifft der Servicebereich Lehre und Studium. Er gibt den Bewerberinnen und Bewerbern die Entscheidung bekannt. Die Zugelassenen sind dabei auf die Rechtsfolgen des § 21 Absatz 2 hinzuweisen.

(5) In der Härtequote frei bleibende Studienplätze werden der Spitzensportlerquote zugeschlagen, sofern in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind. Anderenfalls werden sie nach § 8 vergeben (Hauptquoten).

§ 15 Absatz 6: Ohne erneute Zulassung werden auch Personen immatrikuliert, die sich wegen einer schweren Erkrankung oder aus einem vergleichbaren, nicht von ihnen zu vertretenden Grund trotz Zulassung nicht immatrikuliert haben oder aus einem solchen Grund im Laufe des 1. Fachsemesters exmatrikuliert haben. Die Immatrikulation muss im Rahmen des auf den Wegfall des Grundes folgenden Zulassungsverfahrens beantragt werden.

§ 17 Absatz 6 [zu Bewerbungsunterlagen]: Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Anträge und Unterlagen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form beizubringen, kann die TUHH gestatten, diese in einer anderen Form einzureichen.

§ 25 Absatz 7 [zu Immatrikulationsunterlagen]: Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Anträge und Unterlagen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form beizubringen, kann die TUHH gestatten, diese in einer anderen Form einzureichen.

§ 29 Absatz 2 Nr. 1: Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere: ...eigene Krankheit,...

§ 29 Absatz 3, S. 1-3: Studierende können für die gesamte Studienzeit an der TUHH bis zu zwei Beurlaubungssemestern in Anspruch nehmen, wobei Bachelor- und Master-Studierenden jeweils ein Beurlaubungssemester zusteht. In Härtefällen kann die Anzahl auf begründeten Antrag hin überschritten werden. Hierfür sind dann im Rahmen der Beantragung entsprechende Nachweise beizubringen.

§ 35 Absatz 3 Nr. 5: Studierende können exmatrikuliert werden, wenn... ihre Studienzeit mehr als das Doppelte der Regelstudienzeit ihres Studienganges beträgt (§ 42 Absatz 4 HmbHG); erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung...werden berücksichtigt und sind durch die beziehungsweise den Studierenden im Rahmen eines Anhörungsverfahrens glaubhaft zu belegen.

Anlage 3: Richtlinien für Härtefallanträge und Hinweise auf erforderliche Belege im Rahmen des Zulassungsverfahrens an der TUHH

zur Satzung über das Studium an der TUHH vom 27. Februar 2013 in der Fassung vom 18. Dezember 2013 (Auszug)<sup>7)</sup>:

Die Möglichkeit, einen Härtefallantrag zu stellen, haben nur Bewerberinnen und Bewerber, die sich in einer besonderen Ausnahmesituation befinden. Viele setzen in den Antrag zu große Hoffnungen. Nicht jeder Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Voraussetzung ist, dass besondere gesundheitliche, soziale, oder familiäre Gründe in der Person vorliegen, die eine sofortige Zulassung zum gewünschten Studium zwingend erfordern, weil die Ablehnung des Zulassungsantrages unzumutbar wäre. Bei der Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalles in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Hierbei muss ein strenger Maßstab angelegt werden.

Bedenken Sie jedoch, dass insgesamt nur 5 % der Studienplätze nach Härtegesichtspunkten vergeben werden dürfen und dass die Voraussetzung zur Zulassung als Härtefall eine ausführliche und glaubhafte Belegung der genannten Gründe ist. Die Rangfolge wird durch den Grad der Härte bestimmt.

Aus den nachfolgend beispielhaft genannten Gründen kann ein Härtefall[antrag] gestellt werden:

<sup>7)</sup> Vgl. [http://www.tuhh.de/t3resources/tuhh/download/studium/studieninteressierte/Satzung\\_ue\\_d\\_Studium\\_2013\\_Anhang\\_3.pdf](http://www.tuhh.de/t3resources/tuhh/download/studium/studieninteressierte/Satzung_ue_d_Studium_2013_Anhang_3.pdf)



1	Gesundheitliche Gründe	Beispiele für Belege, die zum Nachweis geeignet sind
1.1	Bewerber/in leidet an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die ihn/sie mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Zukunft außerstande setzen wird, die Belastung des Studiums im gewünschten Studiengang durchzustehen	Fachärztliches Gutachten
1.2	Bewerber/in ist durch Krankheit behindert; die berufliche Rehabilitation kann nur durch sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich oder in unzumutbarer Weise erschwert ist.	Fachärztliches Gutachten; Nachweis, inwiefern eine sinnvolle Wartezeitüberbrückung unmöglich oder unzumutbar ist
1.3	Bewerber/in ist aufgrund körperlicher Behinderung auf ein enges Berufsfeld beschränkt; das angestrebte Studium läßt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.	Fachärztliches Gutachten; Stellungnahme einer Rehabilitationseinrichtung
1.4	Bewerber/in muss aus gesundheitlichen Gründen sein bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist nicht möglich.	Fachärztliches Gutachten; Nachweis, inwiefern eine sinnvolle Wartezeitüberbrückung unmöglich oder unzumutbar ist
1.5	Bewerber/in ist körperbehindert; er/sie ist aufgrund der Behinderung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber den nicht behinderten Bewerbern in unzumutbarer Weise benachteiligt.	Fachärztliches Gutachten; Nachweis, inwiefern eine sinnvolle Wartezeitüberbrückung unmöglich oder unzumutbar ist
1.6	Bewerber/in ist infolge Krankheit in der Berufswahl oder Berufsausübung beschränkt und aufgrund dieses Umstandes entweder an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit gehindert oder gegenüber gesunden Bewerbern in unzumutbarer Weise benachteiligt.	Fachärztliches Gutachten; Nachweis, inwiefern eine sinnvolle Wartezeitüberbrückung unmöglich oder unzumutbar ist
1.7	Bewerber/in besitzt die nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderte/r im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)	Schwerbehindertenausweis (Erwerbsminderung mind. 50%)
1.8	Bewerber/in ist aus sonstigen schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen zwingend an den Studienort Hamburg gebunden.	Fachärztliches Gutachten; sonstige zum Nachweis geeignete Unterlagen
Ohne Rücksicht auf den Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers liegt eine soziale Härte in folgenden Fällen vor:		
4.4	Bewerber/in hat bzw. hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den gewählten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus nicht von ihm/ihr zu vertretenden zwingenden Gründen (insb. Krankheit) nicht in Anspruch nehmen	Zulassungsbescheid bzw. Nachweis, dass eine Zulassung zu einem früheren Semester möglich gewesen wäre; Nachweise über die Gründe der Nicht-Annahme des Studienplatzes, z.B. Fachärztliche Bescheinigung bei Krankheit.

## HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung

### Allgemeine Zulassungsordnung der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

(Allgemeine Zulassungsordnung – AZO) vom 24. März 2010 (Amtl. Anz. S. 934), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Juni 2013 (HCU Hoch. Anz. Nr. 2 vom 11. Juli 2013, S. 4 f.) (konsolidierte Fassung)<sup>9)</sup>

#### § 10: Vergabe nach Härtefallgesichtspunkten

(1) Die Studienplätze der Härtequote (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b)) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es aus

besonderen persönlichen Umständen, insbesondere aus gesundheitlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen, eine besondere Härte bedeuten würde, wenn sie den beantragten Studienplatz nicht erhielten. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(2) Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der Frist nach § 4 Absatz 1 aussagekräftige Belege im Original oder in amtlich beglaubigter Form eingereicht worden sind. Näheres regelt die HCU durch Härtefallrichtlinien.

<sup>9)</sup> Über die Webseite <https://www.hcu-hamburg.de/universitaet/services-und-kontakt/downloads/> abrufbar

(3) Die Ablehnung des Härtefalles erfolgt in Form eines schriftlichen Bescheides, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Härtefallrichtlinie zur Allgemeinen  
Zulassungsordnung (HR-AZO) der Hafencity  
Universität Hamburg – Universität für Baukunst  
und Metropolenentwicklung (HCU)  
vom 20. Juni 2013 (Auszug)<sup>9)</sup>

§3 In den folgenden Fällen kann dem Härteantrag grundsätzlich stattgegeben werden:

Absatz 1: Besondere gesundheitliche Umstände des Bewerbers/der Bewerberin (immer Nachweis durch Schwerbehindertenausweis und/oder ärztliche Gutachten):

1. Bewerber/in leidet an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die ihn/sie mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft außerstande setzen wird, die Belastung des Studiums in diesem Studiengang durchzustehen.
2. Bewerber/in ist durch Krankheit behindert; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil auf Grund seiner/ihrer Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit entweder nicht möglich ist oder gegenüber gesunden Studienbewerbern in unzumutbarer Weise erschwert ist.
3. Bewerber/in ist auf Grund körperlicher Behinderung auf ein enges Berufsfeld beschränkt; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
4. Bewerber/in muss aus gesundheitlichen Gründen sein/ihr bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen für ihn/sie nicht möglich.
5. Bewerber/in ist körperbehindert; er/sie ist auf Grund seiner/ihrer Behinderung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber den nicht behinderten Studienbewerbern bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt.
6. Bewerber/in ist infolge Krankheit in der Berufswahl oder Berufsausübung beschränkt; er/sie ist auf Grund dieses Umstandes entweder an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit gehindert oder gegenüber gesunden Studienbewerbern in unzumutbarer Weise benachteiligt.
7. Bewerber/in besitzt die nachgewiesene Eigenschaft als schwer behinderte/r Mensch im Sinne des SGB IX in der jeweils geltenden Fassung. Be-

werber/in ist aus sonstigen schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen zwingend an den Studienort Hamburg gebunden.

...

Absatz 4: Besondere soziale Umstände des Bewerbers/der Bewerberin...

2. Bewerber/in hat in einem früheren Semester eine Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch nehmen. Bewerber/in hätte in einem früheren Semester für den an erster Stelle genannten Studiengang zugelassen werden können, hätte diese Zulassung aber aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung) nicht wahrnehmen.

§4 Absatz 2: Liegen mehr berechnete Härteanträge vor, als Plätze gem. §7 Absatz 1 Nr. 2 b) AZO bzw. gem. §7 Absatz Nr. 2 vorhanden sind, entscheidet die Leitung der Studierendenverwaltung oder deren Vertretung über die Platzvergabe nach dem Grad der vorliegenden Härte.

§4 Absatz 3: Bei gleichem Härtegrad erfolgt die weitere Auswahl entsprechend §11 Absatz 3 und 4 AZO. Studienplätze, die in der jeweiligen Härtequote frei bleiben, werden nach §7 Absatz 1 Nr. 3a) AZO vergeben.

Immatrikulationsordnung der Hafencity  
Universität Hamburg – Universität für Baukunst  
und Metropolenentwicklung (HCU)

vom 9. Februar 2011 (Amtl. Anz. S. 1007)<sup>10)</sup>

§4 Absatz 1 Nr. 4: Die HCU kann Studierende, die nachweislich mindestens die Hälfte, aber weniger als ihre volle Arbeitszeit dem Studium widmen können, als Teilzeitstudierende immatrikulieren, sofern der gewünschte Studiengang dafür geeignet ist. Der Vizepräsident für Lehre gibt im Benehmen mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen bekannt, welche Studiengänge für ein Teilzeitstudium geeignet sind. Als Gründe für ein Teilzeitstudium werden insbesondere anerkannt: ...Behinderungen oder schwerwiegende Erkrankungen...

§6 Absatz 3: Konnte die Rückmeldefrist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden, ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zehn Tagen

<sup>9)</sup> [https://www.hcu-hamburg.de/fileadmin/documents/Studierendenverwaltung/Richtlinien\\_Ordnungen/2013-06-20\\_HS\\_Haerte-fallrichtlinie.pdf](https://www.hcu-hamburg.de/fileadmin/documents/Studierendenverwaltung/Richtlinien_Ordnungen/2013-06-20_HS_Haerte-fallrichtlinie.pdf)

<sup>10)</sup> Über die Webseite <https://www.hcu-hamburg.de/universitaet/services-und-kontakt/downloads/> abrufbar

nach Wegfall des Hindernisses zusammen mit der vollständigen Rückmeldung zu stellen.

§ 7 Absatz 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1: Wer nachweislich aus wichtigem Grund in einem Semester weniger als die Hälfte der mit dem Studium oder der Promotion verbundenen Arbeitszeit aufbringen kann, kann auf Antrag beurlaubt werden. Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere: ...eigene Erkrankung...

§ 7 Absatz 4 S. 3: Eine Beurlaubung für das laufende Semester ist lediglich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 möglich.

§ 7 Absatz 5: Ist in einem Studiengang der reguläre Lehr- und Prüfungsbetrieb im beantragten Urlaubssemester bereits beendet, kann eine Beurlaubung nur noch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 erfolgen.

§ 10 Absatz 4: Studierende können, sofern ihre Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, exmatrikuliert werden, wenn ihre Studienzeit mehr als das Doppelte der Regelstudienzeit des Studienganges beträgt, für den sie immatrikuliert sind. Die in § 6b Absätze 4 und 5 HmbHG aufgeführten Befreiungen und Ausnahmen sind angemessen zu berücksichtigen.

[Hinweis: Die genannten Absätze des Hamburgischen Hochschulgesetzes sind außer Kraft getreten. Sie bezogen sich u.a. auf Gebührenermäßigungen auf Grund einer Behinderung. Eine Aktualisierung der Ordnung ist in Arbeit.]

### **Hochschule für bildende Künste Hamburg**

#### Immatrikulations- Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg

vom 14. Juni 2007, rechtsbereinigt in der Fassung vom 5. September 2013<sup>11)</sup>

§ 7 Absatz 3 S. 3, letzter Spiegelstrich: Erforderlich sind...für das Lehramt an Sonderschulen (LAS)...Für das Studium mit dem Schwerpunkt „Hören“ werden Grundkenntnisse in Deutscher Gebärdensprache (DGS) vorausgesetzt.

§ 13 Absatz 2: Beurlaubungsgründe können insbesondere sein:...

1. Erkrankung der oder des Studierenden...
4. außergewöhnliche Härtefälle, insbesondere wirtschaftliche Notlagen.

§ 13 Absatz 5: Wenn eine schwere Erkrankung, ein schwerer Unfall oder ein ähnlicher Härtefall im laufenden Semester auftritt und die oder der Studierende dadurch nachweislich mehr als die Hälfte des Semesters nicht an den Lehrveranstaltungen teilnehmen wird, kann der Antrag auf Beurlaubung auch außer-

halb der Rückmeldefristen des § 12 Absatz 4 gestellt werden.

§ 14 Absatz 1 S. 1 + S. 2 Nr. 1: Personen, die aus den nachfolgenden Gründen am Studieren gehindert sind, kann auf Antrag die Aussetzung des Studiums bewilligt werden. Die Aussetzungsgründe sind: ...schwerwiegende Erkrankung oder schwerwiegender Unfall der oder des Studierenden...

§ 14 Absatz 3: Für die Dauer der Aussetzung sind die Betroffenen keine immatrikulierten Studierenden der Hochschule. Sie sind in dieser Zeit weder beitrags- noch gebührenpflichtig noch dürfen sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Prüfungs- und Studienleistungen ablegen oder das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Die Aussetzungszeit zählt weder als Urlaubs- noch als Hochschulsemester. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Immatrikulation in demselben Studiengang, in dem sie vor Beginn der Aussetzung immatrikuliert waren.

### **Hochschule für Musik und Theater Hamburg**

#### Satzung über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

§ 8 Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote gem. § 2 Absatz 1 Nr. 2 werden auf Antrag an Bewerberinnen bzw. Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem gewählten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Eine außergewöhnliche Härte liegt auch bei Personen vor, die aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind (Härtequote).

(3) Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Antragsfristen hinreichend belegt worden sind.

(4) Liegen mehr nach Absatz 2 anererkennungsfähige Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 zur Verfügung stehen, entscheidet der Grad der Härte. Bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach § 5.

<sup>11)</sup> [http://www.hfbk-hamburg.de/fileadmin/user\\_upload/formulare/hfbk\\_immatrikulationsordnung.pdf](http://www.hfbk-hamburg.de/fileadmin/user_upload/formulare/hfbk_immatrikulationsordnung.pdf)

§ 13 Vorabquote für die Zulassung zu Masterstudiengängen

(1) Von den für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in Masterstudiengängen nach § 54 HmbHG festgesetzten Zulassungszahlen ist vorweg ein Anteil von 10 v.H. für Personen abzuziehen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte ergibt sich aus § 8 Absatz 2. § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Liegen mehr anererkennungsfähige Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote nach Absatz 1 zur Verfügung stehen, werden die verfügbaren Studienplätze zu 80 v.H. an die Personen vergeben, bei denen eine außergewöhnliche Härte nach § 8 Absatz 2 Satz 2 vorliegt, 20 v. H. an die Personen nach § 8 Absatz 2 Satz. 1.

(3) Die Studienplätze werden jeweils innerhalb der beiden Fallgruppen der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach § 5. Studienplätze, die in der Härtequote frei bleiben, werden nach § 4 vergeben.

§ 14 Zulassung zu einem Masterstudiengang

(5) Bei Anwendung der Auswahl- und Zulassungskriterien dürfen behinderten Studienbewerberinnen und -bewerber auf Grund der Behinderung keine Nachteile erwachsen. Soweit eine Betroffene oder ein Betroffener einen Nachteil auf Grund der Behinderung geltend macht, ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hinzuzuziehen.

### Hochschulprüfungsordnungen

In jeder von mehreren Hundert Prüfungsordnungen der Hamburger Hochschulen muss gemäß § 60 Absatz 2 Nr. 15 Hamburgisches Hochschulgesetz eine ausdrückliche Regelung über Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung bei der Prüfung aufgenommen werden. Als Beispiel wird hier die Formulierung der Universität Hamburg genannt, die der Übersichtlichkeit halber immer an gleicher Stelle mit gleicher Formulierung als § 11 einer Prüfungsordnung zu finden ist:

§ 11 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen [eventuell zusätzlich: oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzule-

gen], kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungsleistungen [eventuell zusätzlich: Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen] sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

Weitere Informationen über die Umsetzung von § 60 Absatz 2 Nr. 15 HmbHG an den Hamburger Hochschulen s. Drucksache 20/6553, S. 3-5.

[Hinweis: Das Vorhandensein entsprechender Regelungen in den Prüfungsordnungen von allen Bachelor- und Master-Studiengängen wird von hochschulexternen Agenturen im Zusammenhang mit der Verleihung bzw. Erneuerung einer Akkreditierung überprüft. In ihrer Tätigkeit sind die Akkreditierungsagenturen an den Vorgaben des Akkreditierungsrats gebunden, die folgende einschlägige Prüfpunkte vorsehen:<sup>12)</sup>

(Abschnitt 2.3) Im Studiengangskonzept werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen.

(Abschnitt 2.4 zu Studierbarkeit): Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

(Abschnitt 2.5 zum Prüfungssystem): Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.

(Abschnitt 2.11): Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur...Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen...umgesetzt.

(Abschnitt 5 zur Systemakkreditierung): Ebenso können sämtliche Anforderungen an die Studierbarkeit, das Prüfungssystem,...die Berücksichtigung von besonderen Profilsprüchen, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit...mögliche Untersuchungsgegenstände sein.

<sup>12)</sup> Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen, vgl. [http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Be-schluesse/AR\\_Regeln\\_Studiengaenge\\_aktuell.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Be-schluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf)

(Abschnitt 6.2 zur hochschulinternen Steuerung in Studium und Lehre): Das System gewährleistet die Umsetzung der Qualifikationsziele und Lernergebnisse in Studiengangskonzepte, die studierbar sind und das Erreichen des angestrebten Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils gewährleistet. Hierzu gehören...Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und der besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen...

## V.

**Auszug aus dem Gesetz  
über das Studierendenwerk Hamburg  
(Studierendenwerksgesetz – StWG)**

(vom 29. Juni 2005, HmbGVBl. 2005, S. 250,  
zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes  
vom 17. Dezember 2013, HmbGVBl S. 503, 527)

§2 Absatz 3: Das Studierendenwerk erbringt zur Betreuung und Förderung der Studierenden Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von diesem Zweck dienenden Einrichtungen.

## VI.

**Hamburgisches Gesetz zur Förderung  
des wissenschaftlichen und künstlerischen  
Nachwuchses (HmbNFG)**

(HmbGVBl. 1984, S. 225, zuletzt geändert  
durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2014  
(HmbGVBl. S. 269, 282)

§3 Absatz 2 S. 2: Der Zeitraum nach Satz 1 Nummer 2 kann in besonders begründeten Einzelfällen aus familiären oder behinderungsbedingten Gründen um maximal weitere drei Jahre verlängert werden.

§3 Absatz 3 S. 2 u. 4: Bei der Beurteilung der Studien- und Prüfungsleistung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen....In besonders begründeten Einzelfällen kann die Förderung aus familiären oder behinderungsbedingten Gründen bis maximal drei Jahre nach Abschluss des Studiums begonnen werden.

§3 Absatz 4 S.2: Diese Zeiten können aus behinderungsbedingten Gründen um die Hälfte verlängert werden.


**Universität Hamburg**

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

<b>Optionen für die Anpassung von Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit Beeinträchtigungen</b>	
<b>Anpassung von Studienbedingungen</b>	
Anpassung von Studienverlauf und Pensum	
Teilzeitstatus (wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung)	§ 8 ImmaO
Wiedereingliederung ins Studium nach Krankheitsphasen (im Status „Beurlaubung“)	§ 6 Abs. 6 ImmaO
Modifikation von Studienverlauf („Persönlicher Studienplan“) oder Fristvorgaben	§ 11 RPO bei Teilzeitstatus auch FSB
<b>Anpassung von Lehrveranstaltungsbedingungen (Beispiele)</b>	
Planung oder Verlegung von LVs in zugängliche/n Räume/n	(§ 3 Abs. 8 HmbHG)
Bevorzugte Zulassung zu Lehrveranstaltungen	Merkblatt, Anwendungspraxis
Modifikation von Präsenzpfllichten (ggf. mit kompensatorischer Leistung)	§ 11 RPO, auch FSB
Einsatz persönlicher Unterstützung (Technik, Personal)	(§ 3 Abs. 8 HmbHG, § 11 RPO)
<b>Unterbrechung des Studiums</b>	
Beurlaubung (wegen Erkrankung, die ordnungsgemäßes Studium ausschließt)	§ 6 ImmaO
Wiedereinschreibung in den bisherigen Studiengang ohne erneutes Zulassungsverfahren (nach Aussetzung) (wegen schwerer Erkrankung)	§ 3 Abs. 3 ImmaO
<b>Anpassung von Prüfungsbedingungen (Beispiele)</b>	
Verlängerung der Bearbeitungszeit für zeitabhängige Prüfungsleistungen (z. B. Klausuren, Hausarbeiten)	§ 11 RPO
Unterbrechung von Prüfungsleistungen durch eine oder mehrere Pausen (z. B. zur Bewegung, zur Erholung, für Toilettenbesuche), die nicht auf die (verlängerte) Bearbeitungszeit anzurechnen sind	
Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen	
Beteiligung in Bezug auf Uhrzeit (z. B. frühestens um 10 Uhr und Termin (z. B. mit Abstand zu belastenden Behandlungen))	
Beteiligung in Bezug auf Prüfungsort und -raum (z. B. nur bestimmte Gebäude, nur bestimmte Sitzplätze oder bestimmte Ausstattungsmerkmale)	
Einzel- statt Gruppenkonstellation (z. B. eigener Bearbeitungsraum)	
Adaption von Aufgaben bei Klausuren (z. B. Schriftart, -größe, -dekoration, Audiodatei) oder mündlichen Prüfungen	
Ersatz einer Prüfungsform durch eine niveaugleiche andere (z. B. mündlich statt schriftlich und umgekehrt, formaler statt bildlicher Darstellung, Fern- statt Präsenzprüfung)	
Zulassen von prüfungsbezogener personeller oder technischer Unterstützung (z. B. Schreibassistenz, Gebärden- oder Schriftsprachdolmetschende, Diktierprogramm, Notebook, spezielle Stifte)	
Vor der Wahl von Maßnahmen aus den Bereichen „Studienverlauf“, „Pensum“ oder „Unterbrechung“ sollten stets die sozialrechtlichen Auswirkungen (insbesondere in Bezug auf die Finanzierung des Lebensunterhalts) geprüft werden. Trotz Bewilligung einzelner Maßnahmen (insbesondere Beurlaubung) durch den Service für Studierende sind je nach Lage des Einzelfalls auch noch die prüfungsrechtlichen Folgen zu klären. Bei Nachteilsausgleichen bei Prüfungen ist auf die Abgrenzung zu Regelungen für den akuten Krankheitsfall zu achten.	

## Anlage 3

## Übersicht über die Einbeziehung von Experten bei der Entwicklung des Hochschulteils des Landesaktionsplans UN-BRK

Februar 2010: Eine Bestandsaufnahme der BWF über bereits erfolgte Maßnahmen im Hochschulbereich, angefertigt entlang der UN-BRK, wurde mit dem Netzwerk Studium und Behinderung<sup>1)</sup> sowie mit dem Zentrum für Disability Studies der Universität Hamburg abgestimmt.

19. Mai 2010: Vorschläge des Netzwerks Studium und Behinderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurden vorgelegt. Dieses Papier wurde die Grundlage für den Entwurf des Wissenschaftsbeitrags zum Landesaktionsplan. Das Netzwerk wurde kontinuierlich weiter über den Entstehungsprozess des Landesaktionsplans UN-BRK informiert und ihre späteren Vorschläge wurden von der zuständigen Behörde berücksichtigt.

31. Mai 2010: Besprechung der für die UN-BRK zuständigen Referenten mit dem Leiter des Bau-/Investitionsreferats des Hochschulamts und einer Vertretung der Hochschulbaudienststelle/BSU über Barrierefreiheit im Hochschulbereich. Zur Vorbereitung wurden die Behindertenbeauftragten der Hochschulen um Stellungnahmen gebeten. Über die Ergebnisse wurde das Netzwerk Studium und Behinderung informiert.

1. Juni 2010: Expertenanhörung zur Umsetzung der UN-BRK in einer Sitzung des Sozialausschusses der Bürgerschaft

14. Juli 2010: Einleitung eines formellen Beteiligungsverfahrens der Hochschulleitungen/Leitung des Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf zum BWF-Entwurf eines Beitrags zum Landesaktionsplan UN-BRK

16. August 2010: Besprechung von Mitgliedern des Netzwerks Studium und Behinderung in der Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky mit der hochschulübergreifenden Bibliotheks-AG über Literaturversorgung für blinde und sehbehinderte Studierende, einer Maßnahme des Landesaktionsplans UN-BRK

10. November 2010: BWF-interne Besprechung des Aktionsplan-Entwurfs und der Hochschulrückmeldungen dazu mit den Leitern der Hochschul-Betreuungsreferate im Hochschulamt

25. Januar 2011: Besprechung des Aktionsplan-Abschnitts „barrierefreies Bauen“ mit Vertretern des Referats Bau und Investitionen der BWF u. der Hochschulbaudienststelle/BSU

2. September 2011: BASFI informiert über die Ergebnisse der 2010 durchgeführten breiten Beteiligung

der Zivilgesellschaft zum Thema Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK

20. September 2011: Unterzeichnung der Vereinbarung „Bündnis für das Wohnen in Hamburg“ durch die Präsides der BASFI, BSU, FB sowie folgender Vertretungen der Wohnungsbauwirtschaft in Hamburg: Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V., AG Hamburger Wohnungsunternehmen e.V., Bundesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Grundeigentümergebund Hamburg von 1832 e.V., Immobilienverband Deutschland IDV Region Nord, SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg und GWG Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH. Hierbei geht es u.a. um eine Erhöhung der Anzahl barrierefreier Wohnungen in Hamburg

18. Oktober 2011: Besprechung des BWF-Teils des Landesaktionsplans UN-BRK-Entwurfs in der behördenübergreifenden AG zur Umsetzung der UN-BRK (unter Beteiligung der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen)

24. Oktober 2011: Besprechung der Behindertenbeauftragten der Universität Hamburg mit Studierenden der Interessengemeinschaft der Deaf Studierenden zum Entwurf des BWF-Teils des Landesaktionsplans UN-BRK-Entwurfs. Die Vorschläge der Studierenden wurden später an die BWF zur Beachtung bei der Fortentwicklung des Entwurfs zum Landesaktionsplan UN-BRK übermittelt.

31. Oktober 2011: Besprechung der Behindertenbeauftragten der Universität Hamburg mit Studierenden der Interessengemeinschaft behinderter und chronisch kranker Studierender zum Entwurf des BWF-Teils des Entwurfs zum Landesaktionsplan UN-BRK. Die Vorschläge der Studierenden wurden später an die BWF zur Beachtung bei der Fortentwicklung des Entwurfs zum Landesaktionsplan UN-BRK übermittelt.

1. Dezember 2011: Besprechung des Behindertenbeauftragten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg mit Studierenden mit Behinderung

<sup>1)</sup> Im Hamburger Netzwerk für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder schwerer Erkrankung tauschen sich die Behindertenbeauftragten der Hochschulen, Behördenvertreter (BWF: Referentin für studentische Angelegenheiten, BASFI: 2 Vertreter des Amtes Soziales & Inklusion; seit 2013 auch: Vertretung des Referats Inklusion der BSB), Sozialberater des Studierendenwerks Hamburg, 2 Vertreter des Teams akademische Berufe der Arbeitsagentur Hamburg aus.

oder chronischer Erkrankung zum Entwurf des BWF-Teils des Entwurfs zum Landesaktionsplan UN-BRK. Die Vorschläge wurden später an die BWF zur Beachtung bei der Fortentwicklung des Entwurfs zum Landesaktionsplan UN-BRK übermittelt.

20. Februar 2012: Beschluss der Landeshochschulkonferenz Hamburg<sup>2)</sup> zu Studienhilfen für Studierende mit Behinderung.

12. Juli 2012 bis 10. September 2012: Beteiligung der staatlichen Hamburg Hochschulen und des Studierendenwerks Hamburg im schriftlichen Stimmverfahren zum Entwurf des Landesaktionsplans UN-BRK

1. September 2012: Fachtag zum Entwurf des Landesaktionsplans zur UN-BRK

26. September 2012: Besprechung eingegangener Anregungen der Zivilgesellschaft (vgl. Termin 1. September 2012) mit dem Netzwerk Studium und Behinderung in Vorbereitung einer BWF-Stellungnahme

15. März 2012: Fachgespräch von Vertretern der BWF und der BASFI mit Mitgliedern des Netzwerks Studium und Behinderung über Studienhilfen (Eingliederungshilfe für den Besuch der Hochschule)

6. Juni 2013: Öffentliche Anhörung der Zivilgesellschaft zum Landesaktionsplan UN-BRK; das Protokoll wird anschließend den Behörden zur Stellungnahme übermittelt.

Ergänzend wurden bei der Entwicklung des Hochschulabschnitts zum Landesaktionsplan UN-BRK und des aktuellen Berichts einschlägige überregionale Expertenvorschläge und Befragungsergebnisse zur Erforschung der Sicht von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen berücksichtigt, insbesondere:

21. April 2009: Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz „Eine Hochschule für Alle“

März 2010: Empfehlung des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerk zur Weiterentwicklung

der Finanzierungsregelung für den behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs

6./7. Mai 2010: Fachtagung der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks zum Thema „1 Jahr HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“, 1 Jahr UN-Behindertenrechtskonvention: Impulse für eine barrierefreie Hochschule“

3./4. Dezember 2010: Fachtagung des Zentrums für Disability Studies der Universität Hamburg: „UniVision 2020 – Ein Lehrhaus für Alle!“

Feb. 2012: Empfehlung des Bündnisses barrierefreies Studium zu den Landesaktionsplänen zur Umsetzung der UN-BRK

29./30. März 2012: zweite Fachtagung des Zentrums für Disability Studies der Universität Hamburg: „UniVision 2020 – Ein Lehrhaus für Alle!“

4. Juni 2012: Studie „beeinträchtigt studieren“ des Deutschen Studentenwerks wird veröffentlicht

14. Juni 2012: Fachtagung der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks zum Thema „Es ist normal verschieden zu sein. Wunsch oder Wirklichkeit? Studieren mit Behinderung/chronischer Krankheit an deutschen Hochschulen“ im Jahr 2012

17. Januar 2013: Stellungnahme der Allianz der deutschen Nichtregierungsorganisationen zur UN-Behindertenrechtskonvention zum Hochschulteil des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK wird beschlossen.

17./18. Juni 2013: gemeinsame Fachkonferenz des Bundesministerium für Bildung und Forschung, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Kultusministerkonferenz zum Thema „Inklusion gestalten – gemeinsam, kompetent, professionell“

26. Juni 2013: Veröffentlichung der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks mit einem Abschnitt über die Lage von Studierenden mit Gesundheitsbeeinträchtigungen

<sup>2)</sup> Dem LHK gehören die Präsidenten folgender Hamburger Hochschulen an: Universität Hamburg, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Technische Universität Hamburg-Harburg HafenCity Universität Hamburg, Hochschule für bildende Künste Hamburg, Hochschule für Musik und Theater Hamburg, Bucerius Law School, Helmut-Schmidt-Universität, Evangelische Hochschule für soziale Arbeit und Diakonie.



## Anlage 4

Betr.: BEST-Studie: Vorschläge von Studierenden mit Behinderung zur Verbesserung der Studienbedingungen in Deutschland

Quelle: Deutsches Studentenwerk (Hrsg.) beeinträchtigt studieren. Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2011. (gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung) Berlin 2012

Fast 16.000 Studierende mit studienerschwerenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen (von geschätzten 137.000 insgesamt) haben im Sommersemester 2011 an einer bundesweit durchgeführten Online-Befragung teilgenommen, darunter 794 Studierende aus Hamburg. In der nachfolgenden Tabelle werden die in der Befragung (S. 225-245) genannten Verbesserungsvorschläge für das Studium aufgeführt und der Erfüllungsgrad in Hamburg wird damit verglichen.

BEST-Vorschläge	Bemerkungen aus der Studie	Erfüllungsgrad in Hamburg
<b>Vorschläge zur Verbesserung der Informations- und Beratungsangebote</b>		
Bessere Aufklärungsarbeit zum Thema „beeinträchtigt studieren“	Info über Nachteilsausgleiche, Sonderregelungen, Antragsverfahren, Prüfungsmodifikationen, Fördermöglichkeiten (Finanzierung Mehrbedarf), Rechtslage, Berufseinstieg; Bekanntgabe d. Beratungsstellen	Über Behindertenbeauftragten u. Webseiten, z.T. Präsentationen in Welcome Week (zusammen mit Sozialberatung (BeSI)) u. Bewerbungsvorbereitende Workshops für Abiturienten mit Behinderung, Beratung Career Center + Arbeitsagentur
Benennung individueller Ansprechpersonen für spezifische Belange	z.B. psychische Beeinträchtigungen / körperliche Beeinträchtigungen / Teilleistungsstörungen; Vertrauensperson f. Studierende m. gesundheitlichen Beeinträchtigungen	Behindertenbeauftragte, Psychologische Beratungsstellen, HOPES, Sozialberatung (BeSI)
Arbeitsgruppen für beeinträchtigte Studierende		RBCS, iDEAS, AStA, Peer psycholog. Beratung, STUGHS, HOPES (m. Anleitung); überregionale Gruppen wie DVBS, BAG Behinderung u. Studium
<b>Vorschläge zum Abbau von physischen Barrieren</b>		
Bauliche Grundausstattung verbessern	Fehlende Rampen, Aufzüge, Toiletten (letztere auf allen Ebenen) – z.T. vorhanden aber nur auf Umwege zu erreichen	Prüfungs- und ggf. Nachbesserungsbedarf, vgl. Drs. 20/6337, S. 62, Maßnahme 3.4 + allmählicher Abbau von Barrieren
Bessere Akustik in Lehrveranstaltungen	Reduzierter Lärmpegel, Schall-dämmwände, Teppichböden, Vorhänge, Mikrofonanlagen	Künftiger Ausbau gem. den in der Hamburgischen Bauordnung aufgenommenen Bestimmungen aus DIN 18040. Mikrofonanlagen sind bereits in vielen Hörsälen vorhanden.

<b>BEST-Vorschläge</b>	<b>Bemerkungen aus der Studie</b>	<b>Erfüllungsgrad in Hamburg</b>
Bessere Belüftungsbedingungen in Lehrveranstaltungen	Weniger Überfüllung d. LV; regelmäßige Reinigung u. Wartung von Belüftungssystemen; Pollenfilter	Vgl. Drs. 20/6337 S. 62 Maßnahme Nr. 3.4
Mehr Rücksichtnahme auf Allergiker/innenfreundliche Ausstattungen	Pollenfilter; Verzicht auf Teppichböden u. Vorhänge	Vgl. Drs. 20/6337 S. 62 Maßnahme Nr. 3.4
Bessere Bestuhlung in Lehrveranstaltungen	Rückenschonende Sitze, höhenverstellbare Stühle u. Tische; insb. Rücksicht auf größere Menschen	Vgl. Drs. 20/6337 S. 62 Maßnahme Nr. 3.4
Zusätzliche Ruhe- u. Rückzugsräume	Offen u. anonym zugänglich, eher abgelegen gelegen, insb. in Bibliotheken (Leserräume)	Vorhanden in 4 von 6 Hochschulen + SUB + UKE (z.T. nicht exklusiv für diese Gruppe), vgl. Drs. 20/6553 Nr. 14
<b>Vorschläge zur Verbesserung des Angebots spezifischer Begleitangebote / zur Herstellung barrierefreier allgemeiner Angebote der Hochschulen u. Studentenwerke</b>		
Bessere Kennzeichnung der Lebensmittel in Mensen	Mehr Rücksicht bei Speisenzubereitung auf Intoleranzerkrankungen	Vorhanden, vgl. auch Drs. 20/6337 S. 63 Maßnahme 8.2
Erweiterung d. Angebots d. Mensen	Glutenfreie u. laktosefreie Produkte	Laktosefreie Produkte werden verwendet u. gekennzeichnet
<b>Vorschläge zum Abbau von Barrieren bei der Studiendurchführung</b>		
Prüfungsordnungen mit weniger verbindlichen Vorgaben u. mehr Flexibilität	Nachteilsausgleiche, z.B. mehr Zeit für Prüfungen, getrennter Raum, zeitnaher Wiederholungstermin f. verpasste Prüfungen, mehr Prüfungstermine im Semester, bestimmte Hilfsmittel	Nachteilsausgleiche rechtlich garantiert; Behinderungsbeauftragte helfen. Reduktion von Prüfungen ist Teil der aktuellen BA/MA-Reformen
Flexibilität hinsichtlich Anwesenheitspflicht		Im Einzelfall als Nachteilsausgleichsmaßnahme vereinbarungsfähig; als Teil der Studienreformdiskussion werden Anwesenheitspflichten ohnehin stark reduziert.
Spezielle Aufbereitung der Unterlagen	Schriftliche Unterlagen, vollständige Skripts Audio-/Video-Mitschnitte	Im Einzelfall als Nachteilsausgleichsmaßnahme zu vereinbaren
Sensibilisierung des Lehrkörpers	Insb. erforderlich in Fällen nicht sichtbarer Beeinträchtigungen. Es bestehen Bedenken bzgl. Outing mancher Probleme (Scham, Angst vor Prüfungsnachteilen). Bereitstellung schriftlicher LV-Unterlagen	Ständige Aufgabe d. Behinderungsbeauftragten; z.T. bereits Merkblätter u. Module für Neuberufene; vgl. Drs. 20/6337, S. 61, Maßnahme 2.1 u. S. 63 Maßnahme 6.1

noch Anlage 4

BEST-Vorschläge	Bemerkungen aus der Studie	Erfüllungsgrad in Hamburg
	nicht immer (zeitnah, kostenlos) gewährleistet. Ärztl. Atteste werden nicht immer anerkannt (z.B. Legasthenie). Genehmigung Nachteilsausgleich hängt sehr von individueller Lehrkraft ab	
Umgang mit Kommilitonen	Schwierig, andere Stud. kennenzulernen; Kommunikationsschwierigkeiten u. Rückzugstendenzen, weil manche nicht sichtbare Behinderungen nicht offenbar werden sollen; langfristige Tn. an AGs wg. Problemen bei Leistungserbringung schwierig.	ASTA/Fachschaften sollen Initiativen ergreifen; Welcome Week u. OE sollten die Thematik ansprechen. Initiative: Behindertenbeauftragte. Antistigmatisierungskampagne geplant, vgl. Drs. 20/6337, S. 63, Maßnahme Nr. 6.1
<b>Vorschläge zur Verbesserung der Studienfinanzierung</b>		
Veränderung der BAföG-Voraussetzungen	Aufhebung Bindung der Förderung an der Regelstudienzeit (Verlängerungsmöglichkeiten bei Beeinträchtigung); Förderung unabhängig vom Elterneinkommen; Höchstalter bei Förderungsbeginn für beeinträchtigte Studierende aufheben; Bürokratieabbau (z.B. weniger Nachweise mit Verlängerungsantrag); transparentere Darstellung der Förderregelungen. Bei Wegfall d. Förderung keine Studienfortsetzung finanzierbar/Arbeiten oft nicht möglich. Schwierigkeiten, Zwischenleistungsnachweis für BAföG zu erbringen (insb. wenn Prüfungswiederholungen erst nach einem Semester/Jahr angeboten werden)	Verlängerungsmöglichkeit bereits vorhanden; in der Diskussion ist die Einführung einer Teilzeitfördermöglichkeit. Beratung zu Studienfinanzierung bei Behinderung wird vom Studierendenwerk angeboten (BeSI, BeSt).
Abschaffen der (Langzeit-) Studiengebühren		Bereits erfolgt

## Verzeichnis der in dieser Drucksache verwendeten Quellen

### 1. Bücher

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. Zweiter gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestags. Berlin 2013. Hier verfügbar: [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Gemeinsamer\\_Bericht\\_2013.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Gemeinsamer_Bericht_2013.pdf?__blob=publicationFile)

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Diskriminierungsfreie Hochschule – Mit Vielfalt Wissen schaffen. Berlin 2012, hier verfügbar: [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Endbericht-Diskriminierungsfreie-Hochschule-20120705.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Endbericht-Diskriminierungsfreie-Hochschule-20120705.pdf?__blob=publicationFile)

BRK-Allianz – Allianz der deutschen Nichtregierungsorganisationen zur UN-Behindertenrechtskonvention – (Hrsg.): Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion!: Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland, Jan. 2013. Der Text ist hier abrufbar: <http://www.brk-allianz.de/>.

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2012. 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt durch das HIS-Institut für Hochschulforschung. Berlin 2013. Abschnitt Gesundheitliche Beeinträchtigung, S. 449-478. Der Text ist hier abrufbar: [http://www.sozialerhebung.de/download/20/Soz20\\_15\\_Kap13.pdf](http://www.sozialerhebung.de/download/20/Soz20_15_Kap13.pdf)

Deutsches Studentenwerk (Hrsg.): beeinträchtigt studieren. Datenerhebung zur Situation studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2011. Durchführung: Institut für Höhere Studien (IHS) Wien. Berlin 2012. Hier abrufbar: [http://www.studentenwerke.de/pdf/beeintraechtigt\\_studieren\\_datenerhebung\\_01062012.pdf](http://www.studentenwerke.de/pdf/beeintraechtigt_studieren_datenerhebung_01062012.pdf) [vgl. auch Zaussinger u.a.].

Deutsches Studentenwerk: Wohnraum für Studierende. Statistische Übersicht 2012. Berlin 2012, S. 11, hier abrufbar: [http://www.studentenwerke.de/pdf/Wohnraum\\_fuer\\_Studierende\\_2012.pdf](http://www.studentenwerke.de/pdf/Wohnraum_fuer_Studierende_2012.pdf).

Patrick Hechler: Zur Berücksichtigung der Belange behinderter Wissenschaftler/innen bei deren Be-

teiligung an drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten 2008.

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks: Studium und Behinderung. Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten, 7. Auflage. Berlin 2013, hier abrufbar: <http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06103>

Konsortium Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs (Hrsg.); Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs. Statistische Daten und Forschungsbefunde zu Promovierenden und Promovierten in Deutschland. Bielefeld 2013. Hier abrufbar: [http://www.buwin.de/site/assets/files/1002/6004283\\_web\\_verlinkt.pdf](http://www.buwin.de/site/assets/files/1002/6004283_web_verlinkt.pdf).

Sarah Zaussinger, Andrea Laimer, Petra Wejwar, Martin Unger: beeinträchtigt studieren. Sonderauswertung: Freie und Hansestadt Hamburg. Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2011. Wien 2014.

### 2. Beschlüsse, Empfehlungen, Vorträge

Arbeitsgemeinschaft „Studium und Behinderung“ im EQUAL-Projekt „Vieles ist möglich – Tandempartner in der Wissenschaft“ (Hrsg.): Promovieren mit Behinderung. Zur Finanzierung einer Promotion für behinderte und chronisch kranke Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler. Hier verfügbar: [http://www.dobus.tu-dortmund.de/downloads/Promotion\\_Druck\\_a5.pdf](http://www.dobus.tu-dortmund.de/downloads/Promotion_Druck_a5.pdf)

Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern: „Frankfurter Erklärung – Appell an eine zukünftige Bundesregierung“ vom 29./30. Oktober 2013, Pressemitteilung der Hamburger Senatskordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen vom 4. November 2013, vgl. <http://www.hamburg.de/skbm/4131386/2013-11-04-basfi-frankfurter-erklaerung.html>.

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration: Fachanweisung zu § 54 Absatz 1 Nr. 2 SGB XII in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nr. 5 der VO nach § 60 SGB XII. Studienhilfe für behinderte Menschen an Hochschulen vom 1. Januar 2007, hier veröffentlicht: <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-54/126230/studienhilfen.html>

Beirat der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks: Sicherung des chancengleichen Zugangs

zu Hochschulbildung und lebenslangem Lernen für Menschen mit Behinderung – Weiterentwicklung der Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs. Eckpunktepapier vom März 2010, hier veröffentlicht: [http://www.studentenwerke.de/pdf/FinanzMehrbedarfe\\_Studierende\\_Eckpunkte\\_BeiratIBS.pdf](http://www.studentenwerke.de/pdf/FinanzMehrbedarfe_Studierende_Eckpunkte_BeiratIBS.pdf)

Bundesarbeitsgemeinschaft Behinderung und Studium e.V.: Alternativkonzepte für die Finanzierung von Assistenzleistungen, hier veröffentlicht: <http://www.behinderung-und-studium.de/dokumentationen/assistenzfinanzierung/alternativkonzepte-fuer-die-finanzierung-von-assistenzleistungen/>;

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe: Empfehlungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule (Hochschulempfehlungen), Münster, 21. September 2012, hier veröffentlicht: <http://www.lwl.org/spur-download/bag/hochschulempfehlungen2012.pdf>

Bündnis barrierefreies Studium: Chancengleichheit im Bologna-Prozess. Empfehlung vom Februar 2007, hier veröffentlicht: [http://www.studentenwerke.de/pdf/Buendnis\\_barrierefreies\\_Studium\\_Bologna\\_19\\_03\\_07.pdf](http://www.studentenwerke.de/pdf/Buendnis_barrierefreies_Studium_Bologna_19_03_07.pdf)

Bündnis barrierefreies Studium: Landesaktionspläne zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), Empfehlung von Februar 2012, hier veröffentlicht: [http://www.studentenwerke.de/pdf/Empfehlung\\_UN-BRK\\_Landesaktionsplaene\\_Hochschule.pdf](http://www.studentenwerke.de/pdf/Empfehlung_UN-BRK_Landesaktionsplaene_Hochschule.pdf)

Deutsches Studentenwerk: Aktionspläne der Länder zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Hier: Maßnahmen im Bereich Hochschule. Hier veröffentlicht: [http://www.studentenwerke.de/pdf/Landesaktionsplaene\\_Uebersicht\\_barrierefrei.pdf](http://www.studentenwerke.de/pdf/Landesaktionsplaene_Uebersicht_barrierefrei.pdf)

Deutsches Studentenwerk, Presseerklärung zum Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Dezember 2013: Eingliederungshilfe reformieren für Studierende mit Behinderung. Hier veröffentlicht: <http://www.studentenwerke.de/presse/2013/041213a.pdf>

Forum behinderter Juristinnen und Juristen: Gesetz zur sozialen Teilhabe. Gesetz zur Änderung des SGB IX und anderer Gesetze, Stand: Mai 2013, hier veröffentlicht: [http://www.reha-recht.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Infothek/Aus\\_d\\_en\\_Verb\\_%C3%A4nden\\_und\\_Institutionen/Forum\\_behinderter\\_Juristinnen\\_und\\_Juristen/Gesetz\\_zur\\_Sozialen\\_Teilhabe\\_Mai\\_2013.pdf](http://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Infothek/Aus_d_en_Verb_%C3%A4nden_und_Institutionen/Forum_behinderter_Juristinnen_und_Juristen/Gesetz_zur_Sozialen_Teilhabe_Mai_2013.pdf)

Dr. Maike Gattermann-Kasper: Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen im Prüfungsverfahren, Stand: 29. Februar 2012, hier veröffentlicht: <http://www.uni-hamburg.de/studierenmit-behinderung/downloads/nta-pruefungen.pdf>

Hochschulrektorenkonferenz: Eine Hochschule für Alle. Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung am 21. April 2009 zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit, hier veröffentlicht: [http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-01-Beschluesse/Entschliessung\\_HS\\_Alle.pdf](http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-01-Beschluesse/Entschliessung_HS_Alle.pdf)

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks: Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderung bei der Akkreditierung von Studiengängen und der Systemakkreditierung – ein Leitfaden für die Gutachter/innen der Akkreditierungsagenturen. Empfehlung von Juni 2009, hier veröffentlicht: [http://www.studentenwerke.de/pdf/Leitfaden\\_Akkreditierung\\_IBS\\_31.07.09.pdf](http://www.studentenwerke.de/pdf/Leitfaden_Akkreditierung_IBS_31.07.09.pdf)

Konferenz Inklusion Gestalten. Gemeinsam – kompetent – professionell. Nationale Konferenz zur inklusiven Bildung 17./18. Juni 2013 in Berlin. Die Ergebnisse sind im Internet dokumentiert, vgl. <http://www.konferenz-inklusion-gestalten.de/dokumentation.html>, hier: Expertise u. Ergebnis des Workshops Hochschule.

Kultusministerkonferenz: Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich. Empfehlung vom 25.6.1985, hier abrufbar: [http://www.studentenwerke.de/pdf/KMK\\_Empfehlung.pdf](http://www.studentenwerke.de/pdf/KMK_Empfehlung.pdf)

Kultusministerkonferenz: Verbesserung der Literaturversorgung für blinde und sehbehinderte Studierende. Positionspapier vom 28. Juni 2001, hier veröffentlicht: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2001/2001\\_06\\_28-Literaturversorgung-blinde-Studierende.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2001/2001_06_28-Literaturversorgung-blinde-Studierende.pdf)

Anja Rieth/Dr. Maike Gattermann-Kasper: Studieren mit psychischer Erkrankung zwischen „heimlicher“ Teilhabe und riskanter Offenbarung. „querab“ – Rückenwind für Ihr Studium. Vortrag an der Universität Hamburg vom 18. Juni 2012, hier veröffentlicht: <http://www.uni-hamburg.de/studierenmit-behinderung/downloads/querab.pdf>

### 3. Zitierte Hamburger Bürgerschaftsdrucksachen

[Hinweis: Diese Texte sind über die angegebene Nummer bei der Parlamentsdatenbank abrufbar, <http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>]

19/2124 vom 10. Februar 2009: Situation gehörloser Studierender an den Hamburger Hochschulen

19/6137 vom 14. Mai 2010: Lässt sich das Recht auf ein Leben mit Behinderung finanziell begrenzen?

19/8065 vom 7. Dezember 2010: Rauchmelder für Gehörlose und Hörgeschädigte in öffentlichen Gebäuden

20/1055 vom 26. Juli 2011: Verzichtet der Senat freiwillig darauf, behinderten Menschen gegen ihren Willen stationäre Leistungen aufzuzwingen?

20/2397 vom 29. November 2011: Gesetzentwurf: Bevorrechtigte Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern zum Hochschulstudium (Spitzensportlerquote)

20/3137 vom 7. Februar 2012: Evaluierung der Verordnungen zum Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM)

20/4074 vom 11. Mai 2012: Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen

Protokoll/Wortprotokoll 20/24 des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Integration der Sitzung vom 6. Juni 2013 (Stand: 15. August 2013) zur Drucksache 20/6337: Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention) in Hamburg – Landesaktionsplan

20/4551 vom 17. Juli 2012: Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Sport

20/4556 vom 29. Juni 2012: Unsoziales Hamburg – Warum wird nach wie vor das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben mit Behinderung im Hamburg vom Senat verhindert?

20/4771 vom 3. August 2012: Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen an den Hamburger Institutionen (Auszug: Bibliotheken)

20/5067 vom 31. August 2012: Situation hörbeeinträchtigter Menschen in Hamburg

20/6161 vom 30. November 2012: Antrag: Hamburg 2020: Langfristige Perspektive für das Zentrum für Disability Studies (ZeDiS) entwickeln

20/6215 vom 11. Dezember 2012: Übergang Schule-Beruf für junge Menschen mit Behinderung

20/6337 vom 18. Dezember 2012: Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention) in Hamburg

20/6553 vom 12. Februar 2013: Inklusion an den Hamburger Hochschulen

20/7075 vom 26. Februar 2013: Antrag: Inklusion an Hochschulen

20/7257 vom 22. Februar 2013: Studenten mit Hörbehinderung

20/7691 vom 17. April 2013: Bericht des Stadtentwicklungsausschusses...Inklusion in der Stadtentwicklung

20/7706 vom 19. April 2013: Bürgerschaftliches Ersuchen vom 13. Dezember 2012, Drucksache 20/6161: „Hamburg 2020: Langfristige Perspektive für das Zentrum für Disability Studies (ZeDiS) entwickeln“

20/9570 vom 8. Oktober 2013: Bericht des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Integration über die Drucksache 20/6337: Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention) in Hamburg – Landesaktionsplan

20/10491 vom 14. Januar 2014: Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft: Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts

#### 4. Weitere Quellen

Internetseiten der im Bericht genannten Einrichtungen